

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wer vor einer größeren Gestaltung rechtliche Sicherheit möchte, kann beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen. Dafür fällt natürlich eine Gebühr an.

Streit entsteht (unter anderem), wenn mehrere Personen gemeinsam einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt zur Prüfung stellen. Genau dazu hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 3.7.2025 (Az: IV R 6/23) eine wichtige Klarstellung getroffen. Im Ausgangsfall hatten acht Beteiligte gemeinsam eine verbindliche Auskunft zu einer geplanten Umstrukturierung beantragt. Das Finanzamt erteilte zwar inhaltsgleiche Schreiben an alle Beteiligten, setzte aber gegenüber jeder Person gesondert die Höchstgebühr fest. Dagegen wehrten sich die Antragsteller erfolgreich.

Bereits das Finanzgericht Münster hatte mit Urteil vom 8.2.2023 (Az: 6 K 1330/20 AO) entschieden, dass nur eine Gebühr erhoben werden darf.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil zwar aus verfahrensrechtlichen Gründen teilweise auf, erklärte die acht Gebührenbescheide aber in der Sache für rechtswidrig. Es darf schlicht nur eine einzige Gebühr anfallen, wenn die verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt wird. Entscheidend ist also nicht die Zahl der Schreiben, sondern der Inhalt und die gleiche Bindungswirkung für alle Beteiligten.

Für die Praxis ist das wichtig: Bei einem gemeinsamen Antrag auf eine einheitliche verbindliche Auskunft darf das Finanzamt die Gebühr nur einmal festsetzen. Alle Antragsteller haften dann allerdings als Gesamtschuldner.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Kirchensteuerpflicht

Anforderungen an die Ermittlungen zur Kirchenmitgliedschaft

Datenschutzverstoß

Zuerst beim Finanzamt geltend zu machen

LTP Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB

Neue Straße 48, 27432 Bremervörde

Telefon: 04761/8890

kanzlei-brv@steuer-b.de

Inhalt

Alle Steuerzahler	4	Familie und Kinder	14
■ Termine: Steuern und Sozialversicherung ■ Kirchensteuerpflicht: Anforderungen an die Ermittlungen zur Kirchenmitgliedschaft ■ Datenschutzverstoß: Zuerst beim Finanzamt geltend zu machen ■ Kirchensteuerfestsetzung wegen fehlenden Datenabgleichs aufzuheben		■ Kind verweigert Umgang mit einem Elternteil: Rückschluss auf negative Beeinflussung durch anderen Elternteil unzulässig ■ Kita-Kind ohne Masernschutz-Nachweis muss zu Hause bleiben ■ Bayerisches Familiengeld: Indexierung nicht mit EU-Recht vereinbar	
Unternehmer	6	Arbeit, Ausbildung & Soziales	16
■ E-Rechnung: Steuerberaterkammer beantwortet Fragen ■ Firmenname: Gesellschaft kann Eintragung in Versalien fordern ■ Arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen: Steuerliche Anerkennung erleichtert		■ Rufbereitschaft: Kein Unfallversicherungsschutz bei Treppensturz im eigenen Heim ■ Chronisches Erschöpfungssyndrom als Folge einer Virusinfektion: Unfallversicherung muss Rente zahlen ■ Remote-Cities sind keine betriebsratsfähigen Organisationseinheiten	
Kapitalanleger	8	Bauen & Wohnen	18
■ Freistellung Kapitalertragsteuer: Auflage zur MURI-Meldung aufgehoben ■ Allianz nimmt Kürzungen bei fondsgebundenen Riester-Renten zurück ■ Kontobetrug: Banken lassen Betroffene immer wieder im Stich		■ Infokasten im Hausflur darf der Hausverwaltung vorbehalten bleiben ■ Bienenhaltung: Nicht auf dem Balkon	
Immobilienbesitzer	10	Ehe, Familie & Erben	20
■ Grundsteuer: Ohne Mitwirkung kein Erfolg ■ Verkauf einer vermieteten Immobilie: Datenschutz der Mieter gestärkt ■ Leerstehende Wohnung: Einkünfteerzielungsabsicht setzt mehr als eine Wohnungsanzeige voraus		■ Zuwendungen an in Schweiz ansässige Stiftung: Spendenabzug richtet sich nach deutschem Recht ■ Rückwirkung erbschaftsteuerlicher Vorschrift war zulässig ■ Kosten für Kinder sind steuerlich zu berücksichtigen	
Angestellte	12	Medien & Telekommunikation	22
■ Grenzgänger-Eigenschaft gemäß DBA-Frankreich: Nicht-rückkehr zum Wohnsitz innerhalb bestimmter Höchstgrenze unschädlich ■ Ganzheitliches Gesundheitstraining für Arbeitnehmer führt zu steuerbarem Arbeitslohn ■ Freistellungsklausel im Arbeitsvertrag ist unwirksam		■ Thüringer Finanzverwaltung gründet Task Force zur Influencerbesteuerung ■ Rundfunkbeitrag verstößt nicht gegen Verfassungsrecht	
		Staat & Verwaltung	24
		■ Rat nimmt neue EU-weite Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung an ■ Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren: Stufenmodell fortentwickelt ■ Öffentliche Aufträge nur bei Tarifbindung: Bundesrat stimmt Tariftreuegesetz zu	

Bußgeld & Verkehr 26

- E-Auto-Prämie nur für europäische Modelle?
- Abschleppkosten: In Nordrhein-Westfalen fehlt Rechtsgrundlage für Inanspruchnahme des Parksünder

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Recht auf Reparatur: Kabinett beschließt Gesetzentwurf
- Schufa muss Daten über Zahlungsstörungen nicht sofort nach Forderungsausgleich löschen
- E-Bike nach Sturz weiter genutzt: Mieterin haftet nicht für Carport-Brand

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Aldi-Prospekte: Preisrabatte irreführend
- Urteilsbegründung: LIDL-Werbung »Sofort dauerhaft 500 Produkte günstiger« ist irreführend
- Hybrid betriebenes Augenoptikgeschäft bleibt untersagt

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.05.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.2026

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.05.2026.

Kirchensteuerpflicht: Anforderungen an die Ermittlungen zur Kirchenmitgliedschaft

Nur Kirchenmitglieder müssen Kirchensteuern zahlen. Wer Mitglied einer Kirche ist, bestimmen die Kirchen im Rahmen der Verfassung selbst. Die einschlägigen Regelungen gehören zu den "eigenen Angelegenheiten" der Religionsgesellschaften im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung. Daher dürfen Finanzgerichte (FG) den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des innerkirchlichen Rechts nicht nach ihren eigenen Vorstellungen auslegen, sondern sie müssen diese so anwenden, wie dies die maßgeblichen innerkirchlichen Stellen tun. Das gilt auch für die Regelungen über den Wiedereintritt eines ehemaligen Kirchenmitglieds, wie der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden hat.

Ein Mann hatte sich gegen die vom Kirchensteueramt für die Jahre 2012 bis 2018 festgesetzte evangelische Kirchensteuer gewandt. Er konnte nachweisen, dass er 1973 aus der Kirche ausgetreten war. Das Kirchensteueramt ging jedoch von einem Wiedereintritt des Klägers im Jahr 1985 aus. Es stützte sich dabei vor allem auf eine alte Karteikarte und auf den Umstand, dass der Kläger über viele Jahre hinweg Kirchensteuer gezahlt hatte. Das FG München bejahte den Wiedereintritt und wies die Klage ab.

Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die Feststellungen des FG zum innerkirchlichen Recht reichten nicht aus, um einen Wiedereintritt zu begründen. Im zweiten Rechtsgang wird das FG nun klären müssen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein ehemaliges Kirchenmitglied, das seinen damaligen Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg hatte, einen Wiedereintritt in die evangelische Kirche gegenüber einem bayerischen Pfarrer erklären konnte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.10.2025, X R 28/22

Datenschutzverstoß: Zuerst beim Finanzamt geltend zu machen

Ein Finanzamt gibt die Telefonnummer des Ehemannes einer Steuerpflichtigen an die Senatsverwaltung für Finanzen weiter. Die Ehefrau wittert einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und klagt auf Schadensersatz nach Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Klage für unzulässig.

Hintergrund war, dass die Frau ihr Schadensersatzbegehren direkt gerichtlich geltend gemacht hatte. Nach Ansicht des BFH setzt die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz nach Artikel 82 DS-GVO aber voraus, dass dieser zuvor bei dem für die Datenverarbeitung verantwortlichen Finanzamt geltend gemacht wird. Denn fehle es an einer vorherigen Ablehnung des Anspruchs seitens der Finanzbehörde, mangle es an der für eine Klageerhebung notwendigen Beschwer des Steuerpflichtigen. Eine ohne vorherige Ablehnung erhobene Klage sei daher unzulässig. Vielmehr müsse dem Finanzamt zuvor außergerichtlich die Gelegenheit gegeben werden, den Anspruch auf Schadensersatz zu prüfen und über ihn zu entscheiden.

Auch in einem bereits anhängigen Gerichtsverfahren, in dem es um Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regelungen geht, könne das bisherige Vorbringen damit nicht einfach um ein Schadensersatzbegehren erweitert werden. In diesem Fall geht der BFH von einer unzulässigen Klageerweiterung aus.



Im zugrunde liegenden Fall hatte auch schon das Finanzgericht die Schadensersatzklage abgewiesen, allerdings mit anderer Begründung. Es hatte keinen Schaden der Steuerpflichtigen erkennen können.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 15.09.2025, IX R 11/23

Kirchensteuerfestsetzung wegen fehlenden Datenabgleichs aufzuheben

Gleicht das Finanzamt elektronisch übermittelte Daten der Meldebehörde in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer Kirche nicht mit den Angaben in den Einkommensteuererklärungen ab, muss es bestandskräftige Kirchensteuerfestsetzungen nach § 175b Absatz 1 Abgabenordnung (AO) aufheben. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger trat 2017 aus der Kirche aus. Die Meldebehörde übermittelte den Kirchenaustritt und in der Folgezeit die fehlende Kirchenzugehörigkeit des Klägers an das Bundeszentralamt für Steuern, das diese Daten bei der Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) berücksichtigte. Die Arbeitgeberin des Klägers nahm daraufhin keinen Abzug von Kirchenlohnsteuer mehr vor und übermittelte dies sowie die zugrunde liegenden Kirchensteuermerkmale im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung.

In seinen Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre 2017 bis 2020 gab der Kläger weiterhin eine Kirchenzugehörigkeit an. Das Finanzamt nahm bei der Bearbeitung der Erklärungen in Bezug auf die Kirchenzugehörigkeit keinen Abgleich dieser Angaben mit den gespeicherten ELStAM und den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen vor und setzte entsprechend Kirchensteuer fest. Nach Bestandskraft der Bescheide beantragte der Kläger für 2017 eine Änderung und für die übrigen Streitjahre eine Aufhebung der Kirchensteuerfestsetzungen. Dies lehnte das Finanzamt ab, da keine Änderungsvorschrift eingreife.

Das FG Münster hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben.

Eine Änderung könne zwar nicht auf § 129 AO gestützt werden, da ein Fehler in der Sachverhaltsermittlung vorliege und damit gerade keine offenkundige Unrichtigkeit. Wegen der falschen Angabe der Kirchenzugehörigkeit in den Steuererklärungen liege ein grobes Verschulden des Klägers vor, das eine Änderung zu seinen Gunsten nach § 173 Absatz 1 Nr. 2 AO ausschließe.

Allerdings ergebe sich ein Anspruch des Klägers auf Änderung beziehungsweise Aufhebung der Kirchensteuerfestsetzung aus § 175b Absatz 1 AO. Nach dieser ab 2017 geltenden Vorschrift ist ein Steuerbescheid

zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

Zu den hiervon erfassten Daten gehöre nach § 39e Einkommensteuergesetz (EStG) auch ein Kirchenaustritt, der im Streitfall tatsächlich von der Meldebehörde an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sei. Dabei spiele es keine Rolle, dass diese Vorschrift die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale regle. Denn die hierfür übermittelten Daten dürften nach § 39e Absatz 10 EStG auch für die Steuerfestsetzung verarbeitet werden.

§ 175b Absatz 1 AO sei nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass nur für die Steuerfestsetzung übermittelte Daten erfasst seien. Dass die Finanzverwaltung diese Daten in der Praxis nur für das Lohnsteuerabzugsverfahren automatisiert verarbeitete, aber nicht im Veranlagungsverfahren, sei für diese Gesetzesauslegung nicht von Bedeutung. Anderenfalls könnte die Finanzverwaltung durch die Gestaltung ihrer Datenverarbeitungsvorgänge über die Anwendbarkeit einer Änderungsvorschrift entscheiden. Dies sei nicht mit der Intention des Gesetzgebers vereinbar und widerspräche dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung.

Darüber hinaus könne auch auf die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung durch die Arbeitgeberin abgestellt werden. Dem stehe nicht entgegen, dass die Kirchenzugehörigkeit des Klägers nicht in den Verantwortungsbereich der Arbeitgeberin falle. Denn dies, so das FG, sei keine Voraussetzung für die Anwendung des § 175b Absatz 1 AO.

Da das Finanzamt die übermittelten Daten bei der Festsetzung der Kirchensteuer nicht berücksichtigt habe, bestehe eine Änderungspflicht. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kläger sei hierfür ohne Bedeutung.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 3/26 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.10.2025, 4 K 884/23 Ki, nicht rechtskräftig

Unternehmer

E-Rechnung: Steuerberaterkammer beantwortet Fragen

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat einen FAQ-Katalog zur E-Rechnung veröffentlicht. Dieser gibt Antworten auf grundlegende Fragen zur Einführung sowie zur GoBD-konformen Ablage, Aufbewahrung und Löschung und bietet Orientierung für Eingangs- und Ausgangsprozesse.

Wie die BStBK weiter mitteilt, liegen Schwerpunkte auf der praktischen Umsetzung in den E-Rechnungs-Eingangsprozessen (Empfang, technische und inhaltliche Prüfung, Kontierung, Zahlungsanweisung, Beanstandungen von E-Rechnungen) sowie in den E-Rechnungs-Ausgangsprozessen (inhaltliche Grundlage, syntaktische Erstellung, Versand, Berichtigungen, Besonderheiten bei Barzahlung, Dauerrechnungen, Anzahlungen und Schlussrechnungen).

Den FAQ-Katalog zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern zum 01.01.2025 steht auf den Seiten der BStBK zum Abruf bereit (https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_FAQ_E-Rechnung_final.pdf).

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 17.03.2026

Firmenname: Gesellschaft kann Eintragung in Versalien fordern

Es kann ermessensfehlerhaft sein, wenn ein Firmenname ins Handelsregister eingetragen wird, ohne dass die von der Gesellschaft verwendete Schreibweise in Versalien übernommen wird. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden und das Registergericht zur Korrektur angewiesen.

Eine GmbH Co. KG wendet sich dagegen, dass ihr Firmenname im Handelsregister entgegen der von ihr verwendeten Form in Versalien dort mit einem Großbuchstaben am Anfang und nachfolgenden Kleinbuchstaben eingetragen wurde. Der Eintrag der persönlich haftenden Gesellschafterin, die denselben Namen trägt, erfolgte dagegen in Versalien. Die Korrekturbitte des Notars hatte das Registergericht abgelehnt. Es hatte darauf verwiesen, dass der Groß-/Kleinschreibung keine Kennzeichnungskraft zukomme; das Registergericht sei auch nicht an eine bestimmte Schreibweise gebunden.

Das OLG hat auf die Beschwerde hin das Registergericht angewiesen, die beantragte Berichtigung der Schreibweise der Firma vorzunehmen.

Zwar habe die bloße besondere Schreibweise/grafische Gestaltung grundsätzlich keine namensrechtliche und damit auch keine firmenrechtliche Relevanz, erläutert das OLG. Entsprechend bestehe grundsätzlich kein Anspruch einer Gesellschaft auf Eintragung der Firma in einer besonderen Schreibweise/grafischen Gestaltung. Das Registergericht könne vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen über die Fassung der Eintragung entscheiden.

Hier entspreche die Eintragung in der gewählten Fassung jedoch nicht mehr einer pflichtgemäßen Ermessensausübung. Das Registergericht habe nicht alle für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände in seine Entscheidung eingestellt.

Unberücksichtigt geblieben sei bereits, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft in der korrekten Schreibweise im Register eingetragen worden sei. Handelsregisterdaten würden zudem von Banken-, KYC- und ERP-Plattformsystemen automatisiert übernommen. Damit werde die einmal verlautbarte Schreibweise in Drittsystemen unverändert fortgeschrieben, etwa in Rechnungen, Zahlungsabgleichen und Onboarding-Prozessen. Folglich treffe die Annahme des Registergerichts, die Gesellschaft könne im Geschäftsverkehr die Groß-/Kleinschreibung "beliebig" wählen, nicht zu und sei realitätsfern. In den meisten Fällen könne vielmehr die Schreibweise, die von den Plattformen automatisiert aus dem Handelsregister gezogen würde, nicht geändert werden, sodass es der Gesellschaft gerade nicht freistehe, eine andere als die vom Registergericht bei der Eintragung vorgenommene Schreibweise in dem für sie maßgeblichen Geschäftsverkehr zu verwenden.

Zu berücksichtigen ist laut OLG auch, dass die Banken seit Oktober 2025 bei einer Überweisung Name und IBAN des Zahlungsempfängers mit den hinterlegten Informationen des Kontos abgleichen müssten. Stimmen Namen und IBAN nicht überein, gebe die Bank eine Warnmeldung aus oder für die Überweisung nicht aus, sodass es zu erheblichen Zahlungsverzögerungen kommen könne. Mit der Eintragung der Gesellschaft in der von ihr gewählten Form der Schreibweise ließen sich diese unnötigen Schwierigkeiten im Rahmen des Identitätsnachweises vermeiden.

Registerrechtlich maßgebliche Gründe, die gegen die von der Gesellschaft beantragten Schreibweise sprechen würden, sieht das OLG nicht.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 31.10.2025, 20 W 194/25, unanfechtbar



Arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen: Steuerliche Anerkennung erleichtert

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die steuerliche Anerkennung von arbeitnehmerfinanzierten Pensionszusagen für angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH in einigen Punkten erleichtert. Zugleich zeigte er auch die Grenzen auf.

Werde die einem solchen Geschäftsführer zugesagte Pension ausschließlich durch Umwandlung des für die Geschäftsführertätigkeit vereinbarten Entgelts finanziert, solle die Zusage auch dann fremdüblich und damit grundsätzlich steuerlich anzuerkennen sein, wenn sie ohne Einhaltung einer Probezeit und unmittelbar oder kurze Zeit nach Neugründung der Gesellschaft erteilt worden ist, so der BFH. Voraussetzung für diese Erleichterungen sei aber stets, dass für den Arbeitgeber, also für die Gesellschaft, kein signifikantes Risiko besteht, die künftigen Versorgungsansprüche des Geschäftsführers mitfinanzieren zu müssen (zum Beispiel aufgrund der Gewährung einer Garantieverzinsung, die über dem risikoarmen Marktzins liegt).

Im Streitfall hatte die Klägerin, eine Unternehmersgesellschaft als Sonderform der GmbH, ihrem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer, einem Arzt, eine Pensionszusage in Form einer Direktzusage erteilt. Die Versorgungsbeiträge leistete ausschließlich der Arzt im Wege einer monatlichen Gehaltsumwandlung. Die Klägerin bildete in den Streitjahren 2012 bis 2017 hierfür den steuerlichen Gewinn mindernde Pensionsrückstellungen.

Das Finanzamt erkannte diese nicht an, weil die Pensionszusage dem Arzt nach seinem 60. Geburtstag gewährt worden sei und er sie sich deshalb nicht habe "erdienen" können. Es behandelte die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA). Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht (FG) hatte Erfolg.

Der BFH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück an das FG. Eine vGA sei zwar grundsätzlich für solche Versorgungszusagen auszuschließen, die durch Umwandlung eines Teils des (angemessenen) Gehalts ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert werden und das Unternehmen nicht mit Risiko- und Kostensteigerungen belasten. Unter diesen Voraussetzungen komme es auch nicht auf die Einhaltung einer Probezeit, den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder die altersabhängige Erdienbarkeit der Pension an.

Allerdings reichten die bisherigen Feststellungen des FG im Streitfall unter mehreren Gesichtspunkten nicht für eine abschließende Beurteilung

durch den BFH aus. Unter anderem sei die einem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilte, auf Entgeltumwandlung beruhende Direktzusage regelmäßig nicht ernstlich vereinbart und damit steuerlich nicht anzuerkennen, wenn der Anspruch auf die künftigen Versorgungsleistungen nicht insolvenzgesichert ist.

Da die Pensionszusage in zeitlicher Nähe zur erstmaligen Gehaltsgewährung vereinbart worden war, werde das FG darüber hinaus prüfen müssen, ob tatsächlich eine ausschließlich vom Arbeitnehmer finanzierte Zusage oder bei wirtschaftlicher Betrachtung unter Berücksichtigung einer angemessenen Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers eine vom Arbeitgeber (mit)finanzierte Zusage vorliegt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.11.2025, I R 50/22

Kapital- anleger

Freistellung Kapitalertragsteuer: Auflage zur MURI-Meldung aufgehoben

Die in den Freistellungsbescheinigungen gemäß § 50c Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz enthaltene Auflage, wonach Gläubiger von Kapitalerträgen dem BZSt jährlich bis zum 31. Mai des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres eine Meldung über jährlich zugeflossene Kapitalerträge vorzulegen haben (MURI-Meldung), wird per Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Meldung muss künftig nicht mehr erfolgen. Das teilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit.

Allerdings gelte das nicht für Kapitalerträge aus sammel- oder sonderverwahrten Aktien, heißt es weiter.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 15.04.2026

Allianz nimmt Kürzungen bei fondsgebundenen Riester-Renten zurück

Die Allianz macht bei vielen Kunden mit fondsgebundenen Riester-Renten einen Rückzieher: Nach einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH), das einseitige nachträgliche Rentenkürzungen untersagt, hebt der Münchner Konzern frühere Kürzungen wieder auf. Nach Angaben der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg stellt die Allianz in betroffenen Verträgen den ursprünglich vereinbarten - meist deutlich höheren - Rentenfaktor wieder her. Die Folgen des Urteils sollen sich nach und nach in aktualisierten Standmitteilungen und auf den Konten der Versicherten zeigen. Insgesamt geht es um rund 200.000 Verträge, davon etwa 180.000 in der Anspar- und 20.000 in der Auszahlungsphase.

Der Rentenfaktor bestimmt, wie viel monatliche Rente pro 10.000 Euro angespartem Kapital gezahlt wird. Das Einlenken der Allianz zugunsten der Vorsorgesparer dürfte Signalwirkung für andere Anbieter haben.

Die Allianz hat bei ersten Versicherten den Rentenfaktor bereits wieder auf den ursprünglichen Wert angehoben. Zudem hat das Unternehmen zugesagt, bei allen Rentenversicherungen mit der beanstandeten oder einer inhaltsgleichen Klausel die vorgenommenen Absenkungen vollständig zurückzunehmen und sowohl Rentenfaktoren als auch laufende Rentenleistungen in sämtlichen betroffenen Verträgen zu korrigieren.

Dies soll ausdrücklich auch für Verträge gelten, die sich schon in der Auszahlungsphase befinden. Für Verträge, die seit Januar 2026 neu in die Rentenphase gestartet sind, entsprächen die Rentenleistungen nach Angaben der Allianz bereits den Vorgaben des BGH. Viele Versicherte profitieren davon, dass künftig wieder mit dem ursprünglich zugesagten

- und in der Praxis häufig um rund ein Drittel höheren - Rentenfaktor gerechnet wird.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Allianz den Rentenfaktor in fondsgebundenen Riester-Verträgen nicht einfach per Allgemeiner Versicherungsbedingungen herabsetzen darf, ohne sich gleichzeitig zu verpflichten, den Faktor bei späteren Verbesserungen der Rahmenbedingungen wieder anzuheben (Az. IV ZR 34/25). Eine solche einseitige Klausel benachteilige Kunden unangemessen.

Nach früheren Einschätzungen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und des Bundes der Versicherten wurden entsprechende Klauseln in der Niedrig- und Nullzinsphase bei Millionen Verträgen eingesetzt. Die Verbraucherschützer gehen davon aus, dass das BGH-Urteil nicht nur für Allianz-Riester-Verträge gilt, sondern sich grundsätzlich auch auf andere fondsgebundene Riester-, Rürup-, betriebliche und private Rentenversicherungen übertragen lässt, die bis Mitte der 2010er-Jahre mit vergleichbaren Klauseln angeboten wurden. Ob andere Versicherer dem Beispiel der Allianz folgen oder erst gerichtlich dazu gezwungen werden müssen, ist derzeit noch offen.

Die Verbraucherzentralen empfehlen Versicherten, ihre Unterlagen insbesondere unter drei Gesichtspunkten zu prüfen:

- Erstens, ob es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt - entsprechende Hinweise finden sich im Antrag, in der Police oder in den jährlichen Standmitteilungen, etwa durch den Verweis auf Investmentfonds.
- Zweitens, ob der Versicherer in der Niedrigzinsphase ab etwa 2010 schriftlich eine Senkung des Rentenfaktors mitgeteilt hat; hier sollten insbesondere Unterlagen aus den Folgejahren durchgesehen werden.
- Drittens, ob eine Klausel in den Versicherungsbedingungen enthalten ist, die dem Versicherer das Recht einräumt, den Rentenfaktor einseitig anzupassen, ohne zugleich eine Pflicht zur späteren Wiederanhebung festzulegen.

Wenn alle drei Fragen mit Ja beantwortet werden können, dürfte das Urteil grundsätzlich auf den jeweiligen Vertrag anwendbar sein und ein Anspruch auf Neuberechnung sowie gegebenenfalls Nachzahlung bereits gekürzter Renten bestehen.

Kontobetrug: Banken lassen Betroffene immer wieder im Stich

Wer Opfer von Kontobetrug wird, bleibt immer wieder auf dem Schaden



sitzen. Das zeigt eine aktuelle Auswertung eines Verbraucheraufrufs des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv). Banken und Zahlungsdiensteanbieter werfen Betroffenen mitunter pauschal grobe Fahrlässigkeit vor und verweigern dadurch die gesetzlich vorgesehene Erstattung nicht autorisierter Zahlungen. Die Verbraucherzentrale fordert, dass Verbraucher:innen wirksam vor den Folgen von Kontobetrug geschützt werden und die gesetzliche Rückerstattungspflicht wirksam zur Anwendung kommt.

»Zahlungsdienstleister müssen erstatten, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher eine Zahlung nicht autorisiert haben. Dennoch schieben viele Banken die Verantwortung auf ihre Kundschaft ab«, sagt Ramona Pop, Vorständin des vzbv. Viele Betroffene seien bereits durch den Betrugsfall belastet und würden zusätzlich mit dem Vorwurf konfrontiert, grob fahrlässig gehandelt zu haben. »Verbraucherinnen und Verbraucher brauchen einen Zahlungsverkehr, der fair, transparent und rechtsicher funktioniert. Der Gesetzgeber muss jetzt handeln, damit aus dem gesetzlichen Anspruch auf Erstattung auch echte Praxis wird.«

Banken nutzen systematische Abwehrmuster

Die Auswertung der [gemeldeten Verbraucherfälle zeigt](#), dass Banken immer wieder bestimmte Taktiken nutzen, wenn sie ihren Kund:innen grobe Fahrlässigkeit vorwerfen. Diese zielen aus Sicht der Verbraucherzentrale dahin,

- Verbraucher:innen durch den Versand von Standardschreiben oder eine langsame Fallbearbeitung hinzuhalten,
- die konkreten Fallkonstellationen unzureichend zu würdigen oder Beweise durch falsche Schlussfolgerungen zu konstruieren,
- ihren Pflichten hinsichtlich eines Nachweises der Autorisierung oder der Erstattung der Schadenssummen unzureichend nachzukommen.

»Betrug ist für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zuverlässig zu erkennen oder in vielen Fällen von echtem Anbieterverhalten kaum zu unterscheiden«, sagt Pop. »Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit verhindert immer wieder, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zu ihrem Recht kommen.«

Verbraucherzentrale fordert Durchsetzung der Rückerstattungspflicht

Damit Verbraucher:innen im Betrugsfall nicht länger benachteiligt werden und die gesetzliche Rückerstattungspflicht wirksam zur Anwendung kommt, [fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband](#):

- Aufrechnungsverbot: Direkt erstatten, da-

nn prüfen. Nach der Rückerstattung der nicht-autorisierten Zahlung müssten sich Zahlungsdienstleister dann, wenn sie grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Zahlers vermuten, um eine Geltendmachung ihres Anspruchs auf Schadenersatz kümmern.

- Klarstellung Einzelfallprüfung: Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass Anbieter von Verbraucher:innen als betrügerisch gemeldete Zahlungen genau prüfen und den Vorwurf an Verbraucher:innen, grob fahrlässig gehandelt zu haben, genau begründen müssen.
- Präzisierung Nachweispflichten: Der Gesetzgeber sollte die Nachweispflichten für Zahlungsdienstleister präzisieren. Zahlungsdienstleister sollten bei betrügerischen Zahlungen alle für die Auslösung und Durchführung relevanten Informationen Verbraucher:innen bereitstellen.

Hintergrund

Phishing-Nachrichten, betrügerische Internetseiten, Anrufe mit falschen Identitäten: Allein im Jahr 2025 summierten sich die finanziellen [Verluste durch Betrug auf 10,6 Milliarden Euro](#). Die Beschwerdezahlen bei den Verbraucherzentralen zu Cyberkriminalität im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen sind in den Jahren 2024 zu 2025 um 25 Prozent gestiegen. Verbraucher:innen in Deutschland mussten 2024 laut einem [Bericht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und Europäischen Zentralbank](#) überwiegend (bis zu 89 Prozent) den durch Zahlungskonten-Betrug entstandenen Schaden selbst tragen. Beim Versuch, die gestohlenen Gelder zurück oder erstattet zu bekommen, werfen Banken und Sparkassen den Betroffenen immer wieder vor, grob fahrlässig gehandelt zu haben und verweigern eine Erstattung.

vzbv, Meldung vom 21.04.2026

Immobilien- besitzer

Grundsteuer: Ohne Mitwirkung kein Erfolg

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hat eine Aussetzung der Vollziehung der Bescheide wegen Grundsteuerwert und wegen Grundsteuermessbetrag abgelehnt. Es reiche für eine Aussetzung der Vollziehung nicht aus, lediglich mitzuteilen, das Landesgrundsteuergesetz sei verfassungswidrig. Vielmehr müsse auch ein besonderes Aussetzungsinteresse dargelegt werden. Das sei in den beiden entschiedenen Verfahren nicht geschehen. Im Verfahren 2 V 442/25 wurde jedoch während des gerichtlichen Verfahrens der Grundsteuermessbetrag gemindert.

In beiden Verfahren hatten die Eigentümer von Grundstücken keine Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht. Das jeweils zuständige Finanzamt stellte den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag von Amts wegen fest. Die Steuerpflichtigen legten Einspruch ein. Das Finanzamt lehnte die Anträge auf Aussetzung der Vollziehung ab. Die Steuerpflichtigen beantragten bei Gericht die Aussetzung der Vollziehung.

Im Verfahren mit dem Aktenzeichen 2 V 442/25 reagierte die Antragstellerin und Eigentümerin zweier Grundstücke auf Fragen des Gerichts. Sie teilte mit, dass die Grundstücke überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Diese Mitteilung wurde als Antrag auf eine Steuerermäßigung ausgelegt und führte dazu, dass das Finanzamt die Bescheide wegen Grundsteuermessbetrag zugunsten der Steuerpflichtigen im Ergebnis um 30 Prozent gemindert hat. Der Rechtsstreit erledigte sich in diesem Verfahren dadurch nicht. Die Antragstellerin äußerte weiterhin verfassungsrechtliche Zweifel.

In beiden Verfahren entschied das FG, dass die Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen haben.

Hintergrund: Ist ein Grundstück bebaut, können Steuerpflichtige in der Steuererklärung eine Ermäßigung beantragen. Dann wird im Bescheid wegen Grundsteuermessbetrag die Messzahl mit 0,91 von 1000 anstatt mit 1,3 von 1000 angesetzt. Dies führt grundsätzlich zu einem um 30 Prozent geringeren Grundsteuermessbetrag. Solch ein Antrag kann auch noch im gerichtlichen Verfahren gestellt werden und zu einer Minderung der Grundsteuerlast führen. Häufig erledigt sich dadurch das gerichtliche Verfahren. Die Steuerpflichtigen haben jedoch in diesen Fällen grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen. Denn auch bei einem (Teil-)Erfolg können einem Steuerpflichtigen Kosten auferlegt werden, wenn die Änderung zu seinen Gunsten auf Tatsachen beruht, die früher geltend gemacht werden hätten können und sollen (vgl. § 137 Finanzgerichtsordnung).

Finanzgericht Baden-Württemberg, PM vom 09.12.2025 zu Beschlüssen vom 23.07.2025, 2 V 442/25 und vom 18.07.2025, 2 V 440/25

Verkauf einer vermieteten Immobilie: Datenschutz der Mieter gestärkt

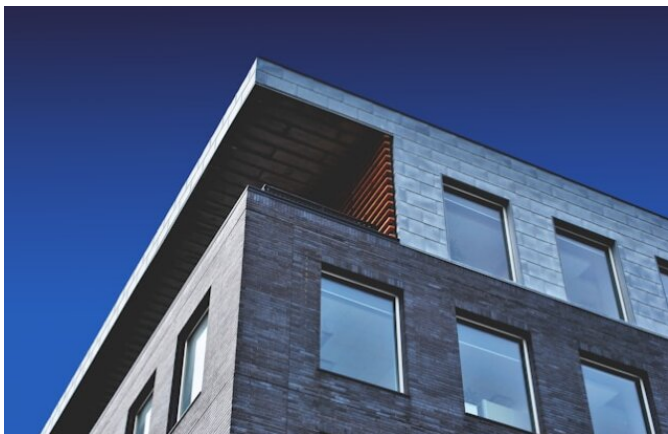
Das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken hat den Datenschutz der Mieter gestärkt, wenn der Vermieter die Immobilie verkauft. In einem solchen Fall müsse der Makler Auskunft darüber erteilen, wie er mit personenbezogenen Daten der Mieter und mit gefertigten Lichtbildern von den Innenräumen der Immobilie in Hinblick auf Datenspeicherung und Vervielfältigung umgegangen ist. Sind die Lichtbilder von den Innenräumen der Immobilie einvernehmlich mit den Mietern entstanden, hätten diese jedoch keinen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes, hält das OLG gleichzeitig fest.

Die Mieter bewohnen eine Doppelhaushälfte, die der Eigentümer verkaufen möchte. Hierzu beauftragte letzterer einen Makler. In einem zu diesem Zweck mit den Mietern abgesprochenen Termin, bei dem die Mieter auch anwesend waren, fertigten Mitarbeiter des Maklers Lichtbilder von den Innenräumen der Immobilie; Personen waren darauf nicht zu sehen. Die Lichtbilder wurden dann unter einer Verkaufsanzeige in einem Immobilienverkaufsportaal veröffentlicht und in einem ausgedruckten Exposé verwendet.

Nach Veröffentlichung der Verkaufsanzeige und der Übergabe des Exposés an Kaufinteressenten wurden die Mieter von weiteren Personen auf die Fotos angesprochen. Die Mieter fühlten sich "demaskiert" und entwickelten ein diffuses Gefühl des "Beobachtetseins". Sie begehrten deshalb vom Makler verschiedene Auskünfte sowie Schadensersatz wegen eines behaupteten Datenschutzverstoßes. Während des Gerichtsverfahrens teilte der Makler mit, dass er alle gefertigten Lichtbilder gelöscht und auch keine weiteren Kopien gefertigt habe.

Das OLG hat die vollständige Klageabweisung durch das Landgericht Frankenthal teilweise abgeändert und den Mietern zum Teil recht gegeben. Der Makler sei verpflichtet, auch Auskunft darüber zu erteilen, wie er mit den personenbezogenen Daten der Mieter im weitesten Sinne umgegangen ist, zum Beispiel welche Daten erhoben wurden, woher diese stammen, wie lange diese gespeichert werden, ob damit ein Profil angelegt wurde, ob und wie diese automatisch mit künstlicher Intelligenz verarbeitet wurden und so weiter. Weiter müsse der Makler den Mietern kostenfrei eine Kopie des gegebenenfalls gespeicherten Datensatzes zur Verfügung stellen.

Im konkreten Fall hätten die Mieter dagegen in Bezug auf die gefertigten



Lichtbilder keinen Anspruch mehr auf Auskunft, da bereits mitgeteilt worden sei, dass alle Lichtbilder gelöscht und keine Kopien angefertigt worden seien. Denn ob die Auskunft bereits erteilt sei, hänge nicht davon ab, ob die erteilte Auskunft richtig oder vollständig sei, so das OLG. Vielmehr hänge dies nur davon ab, ob der Auskunftsgeber den Willen habe, die Auskunft richtig und vollständig zu erteilen.

Weiter müssten keine Nachweise zur erteilten Auskunft vorgelegt werden. Auch müsse der Makler den Mietern im konkreten Fall kein Schmerzensgeld zahlen. Die Mieter hätten der Verwendung der Lichtbilder zum Zweck des Verkaufs der Immobilie stillschweigend zugestimmt, indem sie die Mitarbeiter des Maklers die Lichtbilder haben fertigen lassen. Hierin und in die damit notwendigerweise verbundene Speicherung der digitalen Aufnahmen hätten sie damit stillschweigend eingewilligt.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 09.12.2025, 5 U 82/24

Leerstehende Wohnung: Einkünfteerzielungsabsicht setzt mehr als eine Wohnungsanzeige voraus

Wer Aufwendungen für seine zunächst selbst bewohnte, anschließend leer stehende und noch nicht vermietete Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten geltend macht, muss seinen endgültigen Entschluss, diese Wohnung zu vermieten, durch ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen belegen. Laut Bundesfinanzhof (BFH) dienen die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Vermietungsbemühungen als Belege (Beweisanzeichen) für die Einkünfteerzielungsabsicht, deren Feststellung und Würdigung im Wesentlichen dem Finanzgericht (FG) als Tatsacheninstanz obliegt.

Nach diesen Maßstäben habe das FG im zugrunde liegenden Fall zu dem Ergebnis gelangen dürfen, dass die Vermietungsbemühungen des Klägers nicht ausgereicht haben, um von seinem unbedingten und endgültigen Entschluss auszugehen, seine Wohnung zu vermieten. Es habe dabei im Wesentlichen darauf abgestellt, dass der Kläger seine Vermietungsbemühungen, obschon es sich um eine teure, schwer vermietbare und schon seit Jahren leer stehende Wohnung handelt, abgesehen von einer Wohnungsbesichtigung und einer Vermietungsanzeige im Streitjahr nicht weiter forciert und auch keinen Makler eingeschaltet hatte. Diese Würdigung ist für den BFH, wenngleich nicht zwingend, so doch jedenfalls möglich und bindend.

Das FG habe auch alle feststehenden Indizien und auch spätere Umstände in seine Gesamtwürdigung einbezogen, fährt der BFH fort. Es habe durchaus berücksichtigt, dass der Kläger in dem auf das Streitjahr fol-

genden Jahr einen Mietvertrag über die Wohnung abgeschlossen hat. Es habe das indes in vertretbarer Würdigung der weiteren Umstände allein auf die Bemühungen im Folgejahr zurückgeführt. Das FG habe überdies zutreffend auch den Teil der vom Kläger benannten Mietinteressenten unberücksichtigt gelassen, die nicht an einer Anmietung, sondern an einem Kauf der Wohnung interessiert gewesen waren.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.10.2008, IX R 1/07

Angestellte

Grenzgänger-Eigenschaft gemäß DBA-Frankreich: Nichtrückkehr zum Wohnsitz innerhalb bestimmter Höchstgrenze unschädlich

Wer in Deutschland arbeitet und in Frankreich wohnt, verliert seine Eigenschaft als Grenzgänger im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den beiden Ländern (DBA-Frankreich) nicht, wenn er, bei einer Beschäftigung über das ganze Kalenderjahr hinweg, an bis zu 45 Arbeitstagen entweder nicht zum Wohnsitz zurückkehrt oder außerhalb der Grenzzone für seinen Arbeitgeber tätig ist. Das hat das Finanzgericht (FG) Saarland entschieden.

Nach Artikel 13 Absatz 5 Buchst. a DBA-Frankreich können Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit von Personen, die im Grenzgebiet eines Vertragsstaates arbeiten und ihre ständige Wohnstätte, zu der sie in der Regel jeden Tag zurückkehren, im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaates haben, abweichend von Artikel 13 Absatz 1 DBA-Frankreich nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

Wie das FG ausführt, verliert ein Arbeitnehmer die Grenzgänger-Eigenschaft nicht bereits dadurch, dass er nicht täglich von seinem Arbeitsort im Grenzgebiet an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Der Nichtrückkehr des Arbeitnehmers an einem Arbeitstag sei insoweit unschädlich, wenn die Summe der Arbeitstage, an denen es an einer solchen Rückkehr fehlt, eine Höchstgrenze nicht überschreitet. Diese liege bei 45 Arbeitstagen (an denen der Arbeitnehmer entweder nicht zum Wohnsitz zurückkehrt oder außerhalb der Grenzzone für seinen Arbeitgeber tätig ist).

Weiter stellt das FG klar: Eintägige Dienstreisen außerhalb der Grenzzone führten nur dann zu Nichtrückkehrtagen, wenn der Arbeitnehmer an diesen Tagen nicht zugleich innerhalb der Grenzzone gearbeitet hat. Als Nichtrückkehrtage seien nur diejenigen Dienstreisetage zu berücksichtigen, an denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausschließlich außerhalb des Grenzgebiets ausübt.

Demnach liege kein Nichtrückkehrtag vor, wenn der Arbeitnehmer vor Beginn oder im Anschluss an die Dienstreise (am selben Tag) auch innerhalb des Grenzgebiets seine Tätigkeit ausübt. Hierbei sei der zeitliche Umfang der Tätigkeit innerhalb des Grenzgebiets unerheblich; auch ein nur kurzzeitiges Tätigwerden innerhalb der Grenzzone schließe die Behandlung dieses Arbeitstags als Nichtrückkehrtag aus.

Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer nicht arbeiten müsse, beispielsweise Urlaubs-, Wochenend- oder gesetzliche Feiertage, werden laut FG bei der Zählung der Nichtrückkehrtage nicht mitgezählt. Das gelte zumindest dann, wenn es sich nicht um Hin- oder Rückreisetage im

Rahmen mehrtägiger Dienstreisen handele.

Finanzgericht Saarland, Urteil vom 10.04.2025, 2 K 1149/21

Ganzheitliches Gesundheitstraining für Arbeitnehmer führt zu steuerbarem Arbeitslohn

Bietet eine Arbeitgeberin ihren Arbeitnehmern ein mehrwöchiges Gesundheitstraining an, das vorrangig auf die Stärkung individueller Gesundheitskompetenz gerichtet ist, ohne dass ein Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht, so führt das zu steuerbarem Arbeitslohn. Dies hat das Finanzgericht (FG) Nürnberg entschieden.

Eine Arbeitgeberin bietet ihren aktiven Arbeitnehmern ein Gesundheitskonzept an, das aus mehreren Modulen besteht, unter anderem aus einem "Gesundheitstraining". Bei dem "Gesundheitstraining" handelt es sich um eine mehrwöchige Kur mit dem Ziel, dem Teilnehmer im Rahmen einer aktiven Selbstvorsorge durch theoretische und praktische Einheiten einen gesunden Lebensstil näherzubringen, basierend auf den Elementen "Bewegungsförderung", "gesunde Ernährung" und "psychische Gesundheit".

Das FG Nürnberg hat entschieden, dass dem "Gesundheitstraining" Arbeitslohncharakter zukommt, will heißen: die Arbeitgeberin hat ihren Arbeitnehmern durch die Teilnahme am Gesundheitstraining steuerbaren Arbeitslohn zugewendet.

Es handele sich bei den angebotenen Gesundheitstrainings um eine die individuelle Gesundheitskompetenz des Arbeitnehmers stärkende Maßnahme der Arbeitgeberin in Form einer "aktiven Selbstvorsorge" zu einem bewussten Umgang mit den eigenen Ressourcen. Ein Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehe nicht.

Eine Verknüpfung der angebotenen Gesundheitsmaßnahme mit einer speziell ausgeübten Tätigkeit des jeweiligen Arbeitnehmers erfolge nicht. Vielmehr stehe die Teilnahme am Gesundheitstraining unterschiedslos allen Beschäftigten zu, ohne inhaltliche Differenzierung nach einzelnen Beschäftigtengruppen.

Zwar müsse die "Notwendigkeit des Gesundheitstrainings zur Erhaltung/Verbesserung der Arbeitsfähigkeit [...] durch eine betriebsärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden", allerdings lasse sich aus diesem - allgemeinen gehaltenen - betrieblichen Bezug nicht ableiten, dass die für das Gesundheitstraining ausgewählten Mitarbeiter berufs-



ezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt gewesen sein müssen, so das FG.

Für ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse der Arbeitgeberin sprechen laut FG auch die Ausführungen in der Betriebsvereinbarung. Diese nenne als Ziel des "ganzheitlich geprägten" Gesundheitstrainings die Stärkung der Gesundheitskompetenz eines jeden Einzelnen und die Anregung einer nachhaltig gesundheitsbewussten Lebensweise. Schwerpunkt sei damit nicht eine Anleitung zur Veränderung der Verhaltensweise bei Ausübung der betrieblichen Betätigung zur Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsprävention. Vielmehr werde ein "ganzheitlich geprägter" Ansatz verfolgt, der nicht auf das betriebliche Zusammenarbeiten und die betriebliche Gemeinschaft gerichtet sei.

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 08.05.2025, 4 K 438/24

Freistellungsklausel im Arbeitsvertrag ist unwirksam

Eine Klausel in einem Arbeitsvertrag, nach der der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer nach Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist automatisch freustellen darf, ist unwirksam. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) sieht den Arbeitnehmer durch eine solche Allgemeine Geschäftsbedingung unangemessen benachteiligt.

Ein Mann war seit Anfang 2022 als Gebietsleiter im Vertriebsaußendienst tätig. Seine Arbeitgeberin stellte ihm einen auch privat nutzbaren Dienstwagen zur Verfügung. Die Nutzung konnte widerrufen werden, wenn der Arbeitnehmer von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt wird.

Der formularmäßige Arbeitsvertrag der Parteien sieht vor, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, den Arbeitnehmer "bei oder nach Ausspruch einer Kündigung - gleich von welcher Seite" unter Fortzahlung seiner Vergütung von der Arbeit freizustellen. Nachdem der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis gekündigt hatte, stellte die Arbeitgeberin ihn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist frei und forderte ihn zur Rückgabe des Dienstwagens auf. Der Arbeitnehmer kam dem nach.

Anschließend klagte er jedoch - zuletzt noch auf Entschädigung für den Ausfall der Nutzung des Dienstwagens. Er meint, seine Freistellung sei zu Unrecht erfolgt. Die arbeitsvertragliche Klausel hierzu sei unwirksam. Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat der Klage entsprochen.

Anders das BAG. Zwar habe das LAG zutreffend angenommen, die Arbeitgeberin habe den Kläger nicht auf der Grundlage der Freistellungsklausel in seinem Formulararbeitsvertrag von der Arbeitsleistung frei-

stellen können. Denn die Klausel benachteilige den Arbeitnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Das - grundrechtlich geschützte - Interesse eines Arbeitnehmers an einer Beschäftigung bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses überwiege das Interesse eines Arbeitgebers, den Arbeitnehmer im gekündigten Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von seiner Pflicht zur Arbeitsleistung freizustellen. Die Klausel schneide dem Arbeitnehmer die Möglichkeit ab, ein im Einzelfall gesteigertes Beschäftigungsinteresse geltend zu machen.

Das LAG hat aus Sicht des BAG aber nicht rechtsfehlerfrei geprüft, ob - ungeachtet der vertraglichen Klausel - die Arbeitgeberin deshalb befugt war, den Gebietsleiter nach Ausspruch seiner Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist freizustellen, weil seiner Beschäftigung im konkreten Fall überwiegende schützenswerte Interessen der Arbeitgeberin entgegenstanden. Da das LAG keine für diese Prüfung ausreichenden Feststellungen getroffen hat, hat das BAG die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.03.2026, 5 AZR 108/25

Familie und Kinder

Kind verweigert Umgang mit einem Elternteil: Rückschluss auf negative Beeinflussung durch anderen Elternteil unzulässig

Verweigert ein Kind den Umgang mit einem Elternteil, darf das nicht pauschal darauf zurückgeführt werden, dass das Elternteil, beim dem das Kind wohnt, das Kind manipuliert. Das stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar.

Ein elfjähriger Junge hatte sich nach der Trennung der Eltern vom Vater abgewandt und zunehmend Umgänge mit ihm verweigert. Die fünfjährige Schwester besuchte ihren Vater regelmäßig. Die im Sorgerechtsverfahren eingesetzte Sachverständige hatte sich für einen Umzug beider Kinder zum Vater ausgesprochen, obwohl der Junge kontinuierlich den Wunsch nach einem Verbleib bei seiner Mutter geäußert hatte.

Die Sachverständige hatte der Mutter eine bindungsfeindliche Haltung attestiert, ohne das konkrete Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass sie den Sohn dahingehend aktiv beeinflusst hätte. Vielmehr hatte die Mutter begleitete Vater-Sohn-Umgänge unstreitig gefördert. Aus der angenommenen Beeinflussung des Sohnes durch die Mutter schloss die Sachverständige, dass die Mutter nur bedingt erziehungsfähig sei - und hielt eine Umsiedlung des Sohnes zum Vater für Kindeswohl dienlich.

Der mittlerweile fast 13-jährige Sohn hatte im Verfahren mitgeteilt, dass er sich Kontakte beim Vater erst wieder vorstellen könne, wenn dieser nicht mehr auf einen Umzug zu ihm bestehen würde.

Das OLG hat dem Wunsch der Kinder entsprechend den Aufenthalt bei der Mutter festgelegt und ihr die elterliche Sorge allein übertragen. Eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge sei angesichts des eskalierten Elternkonflikts nicht mehr denkbar. Die Sachverständige habe einseitig das aus der Perspektive des Sohnes nachvollziehbar negativ bewertete Verhalten des Vaters nicht mit in ihre Erwägungen aufgenommen.

Der für die - vom Bundesverfassungsgericht als pseudowissenschaftlich angesehene - These eines so genannten Parental Alienation Syndroms übliche Zirkelschluss, der eine Umgangsverweigerung auf eine manipulative Beeinflussung durch die Mutter zurückführe, ohne weitere Faktoren für die Verweigerung miteinzubeziehen, taue nicht als Grundlage für eine Sorgerechtsentscheidung. Die empfohlene Intervention werde dem komplexen Geschehen einer Umgangsverweigerung nicht gerecht und würde zu einer Kindeswohl-schädlichen Missachtung des zu beachtenden Willens des Kindes führen.

Auch der Vater trage Verantwortung für die noch Jahre nach der Trennung hochstrittige Familiensituation, so das OLG. So habe er unter anderem der Mutter ständig Verletzungen der Gesundheitsorge vorgeworfen und so teilweise notwendige ärztliche Behandlungen erschwert. Zudem habe er bei der Hausratsteilung Möbel und Spielzeug der Kinder herausverlangt. Außerdem habe er die Mutter wegen eines mutmaßlichen Dienstvergehens bei ihrem Arbeitgeber angeschwärzt und den neuen Lebensgefährten der Mutter wegen Kindesmissbrauch angezeigt. Die Staatsanwaltschaft habe das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil auf den vom Vater vorgelegten Audiodateien zu hören gewesen, dass er das betroffene Mädchen suggestiv wiederholt zu Angaben zum vermeintlichen Missbrauch bringen wollte.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 05.01.2026, 7 UF 88/25, unanfechtbar

Kita-Kind ohne Masernschutz-Nachweis muss zu Hause bleiben

Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz hat einen Eilantrag abgelehnt, mit dem sich ein nicht gegen Masern geimpftes Kind gegen ein Betretungsverbot für seine Kindertagesstätte wendete.

Der dreijährige Antragsteller besuchte bis zu der Anordnung des streitgegenständlichen Betretungsverbots eine Kindertagesstätte. Er ist nicht gegen Masern geimpft. Ob er eine anderweitige Immunität gegen Masern nachweisen kann, ist zwischen den Beteiligten streitig.

Gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes müssen Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, einen Nachweis über ihre Immunität gegen Masern vorlegen: Dies kann insbesondere eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen Impfschutz gegen Masern oder eine sonstige Immunität - etwa aufgrund früherer Masernerkrankung - sein. Anderenfalls kann auch ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt werden, dass eine Impfung aufgrund des Vorliegens einer medizinischen Kontraindikation nicht möglich ist.

Hier hatte der Antragsteller zwar ein ärztliches Zeugnis vorgelegt, wonach aufgrund eines Labornachweises mit Trockenblut seine Immunität gegen Masern nachgewiesen sei. Dieses Zeugnis ließ die zuständige Behörde jedoch nicht gelten.

Zu Recht, wie das VG Mainz entschied: Ein Arzt könne die Immunität einer Person gegen Masern nur bestätigen, wenn ihm entweder ihre frühere Masernerkrankung bekannt sei oder wenn eine serologische Titerbestimmung einen ausreichenden Schutz ergeben habe. Ob der hier



vorgelegte Trockenblutnachweis hierfür geeignet sei, hielt das Gericht für zweifelhaft, weil für einen serologischen Titernachweis üblicherweise Blutserum - und kein Trockenblut - verwendet werde.

Diese Frage könne jedoch offenbleiben, weil das hier untersuchte Trockenblut von einer externen Naturheilpraxis entnommen wurde und damit nicht aus dem Einfluss- und Augenscheinbereich des Arztes stamme, der das medizinische Attest ausgestellt hatte. Der Arzt könne deshalb nicht bezeugen, dass es sich bei dem in einer anderen, von ihm unabhängigen Praxis getesteten (Trocken-)Blut tatsächlich um das Blut des Kindes handelte und dass bei der Testung keine Fehler passiert sind, die sich auf die Aussagekraft beziehungsweise Richtigkeit des Labornachweises ausgewirkt haben (etwa Verunreinigungen).

Das Gericht erachtete das Betretungsverbot auch als verhältnismäßig, da es dem Schutz vulnerabler Personen vor einer für sie gefährlichen Masernerkrankung diene.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 16.01.2026, 1 L 733/25.MZ, noch nicht rechtskräftig

Bayerisches Familiengeld: Indexierung nicht mit EU-Recht vereinbar

Die Indexierung des Bayerischen Familiengelds nach Maßgabe des Wohnmitgliedstaats der Kinder verstößt gegen Unionsrecht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) rügt eine mittelbare Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit.

In Bayern haben Eltern, die Kinder im Alter von 13 bis 36 Monaten haben, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf das Bayerische Familiengeld. Dieses beläuft sich grundsätzlich auf 250 Euro pro Monat für das erste und für das zweite Kind und auf 300 Euro pro Monat ab dem dritten Kind. Das Familiengeld dient nicht der Existenzsicherung, sondern soll den Eltern den erforderlichen Gestaltungsspielraum verschaffen, um Entscheidungen zu treffen, die sie in Bezug auf die Erziehung und Bildung ihrer Kinder für angemessen halten.

Arbeitnehmer, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in bestimmten Mitgliedstaaten haben, erhalten jedoch einen geringeren Betrag als Arbeitnehmer, deren Kinder in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten wohnen. So betrug das Familiengeld für Kinder, die in Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn oder Zypern leben, nur 187,50 (beziehungsweise 225) Euro. Für in Bulgarien oder Rumänien lebende Kinder belief es sich auf lediglich 125 (beziehungsweise 150) Eu-

ro.

Die Europäische Kommission hält diese Indexierung für unionsrechtswidrig. Der EuGH gab ihrer Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland statt. Die Unionsvorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ließen es nicht zu, die Gewährung oder die Höhe von Familienleistungen mit Pauschalcharakter, die ihrem Betrag nach von einer individuellen Bedarfsprüfung unabhängig sind, vom Wohnort des Kindes abhängig zu machen. Wanderarbeitnehmern müssten die sozialpolitischen Maßnahmen des Aufnahmemitgliedstaats unter den gleichen Bedingungen zugutekommen wie inländischen Arbeitnehmern. Sie trügen nämlich mit den Steuern und Sozialabgaben, die sie in diesem Staat entrichten, zur Finanzierung dieser Maßnahmen bei, betont der EuGH.

Außerdem liege in der streitigen Indexierung eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Denn sie betreffe im Wesentlichen Wanderarbeitnehmer, deren Kinder eher in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, erläutert der EuGH. Da die Zahlung des Bayerischen Familiengelds nicht mit dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld der Kinder zusammenhängt, könne diese unterschiedliche Behandlung nicht mit dem Ziel gerechtfertigt werden, die Gleichbehandlung der Bezugsberechtigten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16.04.2026, C-642/24

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Rufbereitschaft: Kein Unfallversicherungsschutz bei Treppensturz im eigenen Heim

Wer sich in seiner eigenen Wohnung in Rufbereitschaft befindet, dann zu einem Noteinsatz gerufen wird und auf dem Weg zur Haustür stürzt, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Ereignis stelle keinen Arbeitsunfall dar, meint das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg.

Der zum Unfallzeitpunkt 72 Jahre alte Kläger war, obwohl schon in Rente, beruflich noch als Fahrer eines Abschleppdienstes beschäftigt. Eines Nachts hatte er von zu Hause aus die Rufbereitschaft für etwaige Noteinsätze übernommen. Gegen 2.00 Uhr wurde er zu einem Einsatz gerufen, packte seine Sachen zusammen und verließ rund eine halbe Stunde später seine Wohnung. Auf der Treppe innerhalb des von ihm bewohnten Mehrfamilienhauses stolperte er und stürzte mehrere Treppenstufen hinab. Dabei zog er sich eine Gehirnerschütterung zu und musste rund eine Woche lang stationär im Krankenhaus behandelt werden.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, das Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Berlin blieb erfolglos.

Das LSG hat die ablehnende Entscheidung bestätigt. Das Heruntergehen der Treppe im Mehrfamilienhaus von der Wohnungs- zur Außentür habe in keinem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten, beruflichen Tätigkeit des Klägers gestanden. Letztere beginne erst dann, wenn die Außentür des Wohngebäudes durchschritten werde. Erst dann werde der nicht versicherte, häusliche Lebensbereich verlassen und der versicherte Arbeitsweg begonnen.

Das LSG zieht diese Grenze, die an objektive Merkmale anknüpft und leicht feststellbar ist, bewusst starr. Anderes könne nur dann gelten, wenn sich die Arbeitsstätte selbst im häuslichen Bereich befinde und sich der Unfall auf einem beruflich veranlassten Weg innerhalb des Hauses ereigne, also vor allem bei einer Tätigkeit im Homeoffice. Diese setze aber voraus, dass Beschäftigte aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber von zu Hause aus beruflich tätig werden.

Eine (nächtliche) Rufbereitschaft zu Hause begründe indes keine Tätigkeit im Sinne eines Homeoffice. Vielmehr könne der nur rufbereite Arbeitnehmer seine Tätigkeiten grundsätzlich frei gestalten und auch privaten Dingen nachgehen, etwa ruhen oder schlafen. Der Versicherungsschutz könne daher grundsätzlich nicht schon bei einem Unfall innerhalb des Wohngebäudes greifen, sondern erst dann, wenn das Wohnhaus durch die Außentür verlassen werde, um den Arbeitsweg zu be-

schreiten.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger kann beim Bundessozialgericht die Zulassung der Revision beantragen.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.11.2025, L 3 U 42/24, nicht rechtskräftig

Chronisches Erschöpfungssyndrom als Folge einer Virusinfektion: Unfallversicherung muss Rente zahlen

Wer aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit an einem Virus erkrankt - hier einer Infektion mit Ringelröteln - und infolge dieser Erkrankung ein Chronisches Fatigue-Syndrom (CFS) ausbildet, ist hierfür durch die für ihn zuständige gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zu entschädigen. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Eine Frau arbeitete als Erzieherin in einer Grundschule. Dort erkrankten Anfang 2012 sechs Kinder an Ringelröteln. Die Erzieherin erkrankte ebenfalls. Im Jahr 2014 erkannte die Berufsgenossenschaft die von ihr durchgemachte Infektion als Berufskrankheit an. Zugleich lehnte sie es allerdings ab, eine starke körperliche und geistige Erschöpfung, unter der die Frau nach der Infektion litt, auf die Ringelröteln zurückzuführen und zu entschädigen.

Die Erzieherin klagte erfolgreich vor dem Sozialgericht (SG) Frankfurt (Oder). Dieses stellte nicht nur das CFS als Folge der Berufskrankheit fest, sondern verurteilte die Berufsgenossenschaft auch zur Zahlung einer Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von zeitlich gestaffelt 60 beziehungsweise 80 Prozent. Hiergegen legte wiederum die Berufsgenossenschaft Berufung vor dem LSG ein.

Das LSG hat die Feststellung des CFS als Folge der Virusinfektion bestätigt, die Höhe der zu zahlenden Rente aber auf 40 Prozent herabgesetzt. Mehrere im Verlauf des Verfahrens eingeholte ärztliche Sachverständigengutachten hätten den nicht bloß zeitlichen Zusammenhang zwischen der Infektion mit Ringelröteln und der Entwicklung eines CFS bei der Erzieherin überzeugend dargelegt.

Im Hinblick auf die Bemessung der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bestünden beim CFS indes keine qualifizierten unfallmedizinischen Erfahrungssätze. Berücksichtigung finden könne hier die "Begutachtungsempfehlung Post COVID" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, nach der eine stärker ausgeprägte Fatigue-Symptoma-



tik generell mit einer MdE von 30 Prozent zu bewerten sei. Treten weitere Symptome hinzu, könne dieser Wert erhöht werden. In Anbetracht der bei der Erzieherin virusbedingt bestehenden chronischen Muskel- und Gelenkschmerzen sei es hier gerechtfertigt, der Rente eine MdE von insgesamt 40 Prozent zugrunde zu legen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Zwar hat das LSG die Revision nicht zugelassen. Die Erzieherin und die Berufsgenossenschaft können beim Bundessozialgericht aber die Zulassung des Rechtsmittels beantragen.

Landesozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.11.2025, L 3 U 206/19, nicht rechtskräftig

Remote-Cities sind keine betriebsratsfähigen Organisationseinheiten

Auch bei im Wesentlichen mit Hilfe einer App durchgeführter so genannter Plattformarbeit kann für eine räumliche Einheit nur dann ein eigener Betriebsrat gewählt werden, wenn diese einen Betrieb oder selbstständigen Betriebsteil im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) darstellt. Das setze eine eigene organisatorische Leitung oder ein Mindestmaß an organisatorischer Selbstständigkeit voraus, hält das Bundesarbeitsgericht (BAG) fest.

Die Arbeitgeberin bietet plattformbasierte Dienstleistungen im Bereich der Bestellung und Lieferung von Speisen an. Neben dem am Unternehmenssitz angesiedelten Personalbereich bestehen bundesweit so genannte Hub-Cities (Hauptumschlagbasen) und so genannte Remote-Cities (Liefergebiete). In den Remote-Cities werden ausschließlich Auslieferungsfahrer, die überwiegend mittels einer App mit der Arbeitgeberin kommunizieren, beschäftigt. In den Hub-Cities sind darüber hinaus Mitarbeiter mit Verwaltungs- und Backoffice-Tätigkeiten betraut.

In den Jahren 2022 und 2023 wurde in mehreren Remote-Cities, unter anderem in Braunschweig, Kiel und Bremen, jeweils ein Betriebsrat gewählt. Die Arbeitgeberin hat diese Wahlen in drei Verfahren angefochten. Sie meint, diese seien wegen Verkennung des Betriebsbegriffs unwirksam. Die jeweiligen Landesarbeitsgerichte haben die Betriebsratswahlen mit der Begründung für unwirksam erklärt, die Remote-Cities seien weder Betriebe noch selbstständige Betriebsteile im Sinne des BetrVG.

Die hiergegen gerichteten Rechtsbeschwerden der Betriebsräte hatten insoweit vor dem BAG keinen Erfolg. Betriebsräte würden nach § 1 BetrVG in Betrieben gewählt. Als Betriebe gölten unter den Voraussetzun-

gen des § 4 Absatz 1 Satz 1 BetrVG auch selbstständige Betriebsteile. Eine organisatorische Einheit sei ein Betrieb, wenn sie in den wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten von einer einheitlichen, für diese Einheit bestehenden Leitung gesteuert wird.

Für das Vorliegen eines Betriebsteils genüge ein Mindestmaß an organisatorischer Selbstständigkeit gegenüber dem Hauptbetrieb. Diese Maßgaben gelten laut BAG auch, wenn die Arbeitsverhältnisse im Wesentlichen "digital" mit Hilfe einer App gesteuert werden. Danach seien die Landesarbeitsgerichte zutreffend davon ausgegangen, bei den einzelnen Remote-Cities handele es sich nicht um betriebsratsfähige Organisationseinheiten. Die Zusammenfassung zu einem Liefergebiet mit eigenem Dienstplan reiche hierfür nicht aus. Den Remote-Cities fehle es bereits an einem Mindestmaß organisatorischer Selbstständigkeit, das sich nicht allein durch die dort beschäftigten Auslieferungsfahrer als Interessengemeinschaft vermittele.

Bundesarbeitsgericht, Beschlüsse vom 28.01.2026, 7 ABR 23/24, 7 ABR 26/24 und 7 ABR 40/24

Bauen & Wohnen

Infokasten im Hausflur darf der Hausverwaltung vorbehalten bleiben

Gleich zwei Mal ärgerte sich ein Mann über die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG), der er selbst als Eigentümer einer Wohnung angehört. Vor Gericht war er in der einen Sache erfolgreich, in der anderen nicht. Das Amtsgericht (AG) München versagte dem Mann einen Anspruch auf Aushang seiner Anzeigen in Infokasten der WEG. Dagegen könne die WEG ihm den Zugang zu einem Online-Verwaltungsportal für Wohnungseigentümer nicht verwehren.

Im Eingangsbereich des Gebäudes befinden sich zwei Informationstafeln in Glaskästen. Ausgehängt werden dort Informationen der Hausverwaltung. In einem der Infokästen hingte der Hausmeister einmal eigenmächtig ein Vermietungsangebot für einen Tiefgaragenplatz eines Beiratsmitglieds aus. Ein vom Wohnungseigentümer mit Klebestreifen außen an einen Infokasten angebrachter Aushang wurde hingegen nach kurzer Zeit wieder entfernt. Der ebenfalls außen angebrachte Aushang einer Ärztin, die weder Bewohnerin noch Eigentümerin war, wurde allerdings erst nach Monaten wieder entfernt.

Die Hausverwaltung betreibt zudem ein Internet-Portal. Die Mitglieder der WEG erhielten ein Passwort für den Eigentümerbereich des Portals. Nachdem der Wohnungseigentümer an einem Tag binnen 30 Minuten über das Portal 13 verschiedene Nachrichten an die Hausverwaltung gesendet hatte, sperrte die Hausverwaltung das Passwort, teilte ihm die Sperrung mit und verweigert ihm seitdem den Zugang zu dem Portal.

Der Wohnungseigentümer klagte wegen dieser Streitpunkte gegen die WEG - teilweise mit Erfolg.

Soweit der Kläger fordere, die WEG zu verurteilen, seine Anzeigen auf den im Haus befindlichen Infotafeln in den Glaskästen, auszustellen, bestehe hierauf kein Anspruch, verdeutlichte das AG München. Die WEG habe hier keine Einrichtung geschaffen, die unter Ausschluss des Klägers generell sämtlichen Eigentümern beziehungsweise Bewohnern zugänglich ist. Es entspreche ordnungsgemäßer Verwaltung, die Infotafeln in den Glaskästen generell nur für eigene Aushänge durch die Hausverwaltung im Interesse der Bewohner des Hauses vorzusehen.

Nichts anderes folgt für das Gericht aus dem Aushang des Vermietungsangebots. Denn der Hausmeister habe den Aushang eigenmächtig ohne Gestattung durch die Hausverwaltung angebracht. Da es sich um einen einmaligen Vorfall handelt, folge daraus auch keine Duldungspflicht der WEG. Unerheblich sei, dass der außen am Glaskasten angebrachte Aushang der Ärztin erst nach Monaten, der Aushang des Klägers dagegen

bereits nach kurzer Zeit entfernt wurde. Denn dem Sachvortrag des Klägers lasse sich nicht entnehmen, dass Bewohnern oder Dritten solche Aushänge generell gestattet worden seien, sodass dem Kläger aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten ebenfalls ein entsprechender Genehmigungsanspruch zustehen könnte.

Soweit er Zugang zum Internetportal fordert, bestehe dagegen ein Anspruch aus § 18 Absatz 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Die Hausverwaltung habe mit dem Eigentümerportal gemäß § 27 Absatz 1 Ziff. 1 WEG eine allgemeine Einrichtung zur Information und Kommunikation geschaffen, die grundsätzlich sämtlichen Eigentümern offensteht. Da die Hausverwaltung dabei im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit handelt, müssten die Maßnahmen ordnungsgemäßer Verwaltung entsprechen. Dabei ist laut AG auch das Gleichbehandlungsgebot zu berücksichtigen. Daher sei grundsätzlich sämtlichen Eigentümern Zugang zu gewähren. Sanktionen seien grundsätzlich vorab zu definieren, etwa in Benutzungsbedingungen. Jedenfalls sei vor einer (auch vorübergehenden oder teilweisen) Sperrung einzelner Eigentümer grundsätzlich eine Abmahnung erforderlich.

Die Grenze des § 242 Bürgerliches Gesetzbuch wegen Missbrauchs sieht das AG München hier noch nicht überschritten. Zwar habe der Kläger innerhalb von 30 Minuten 13 verschiedene Nachrichten geschickt. Ein solches Verhalten müsse die Hausverwaltung nicht dauerhaft tolerieren. Jedoch handle es sich hier um einen einmaligen Vorfall. Jedenfalls eine dauerhafte Sperrung ohne Abmahnung sei daher nicht rechtfertigt.

Amtsgericht München, Urteil vom 26.05.2025, 1291 C 23031/24 WEG, rechtskräftig.

Bienenhaltung: Nicht auf dem Balkon

Ein Wohnungseigentümer darf Bienenvölker ohne Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft nicht auf seinem Balkon halten. Das hat das Landgericht (LG) Köln entschieden.

Geklagt hatte die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) einer Wohnanlage in Köln. Die Beklagten - getrenntlebende Eheleute - sind Miteigentümer einer Wohnung in dieser Anlage. Die WEG nahm diese auf Unterlassen des Haltens von Bienenvölkern auf dem Balkon, des Betriebs einer Imkerei sowie eines Imkertreffpunkts und der Anbringung eines Schilds "Honig aus eigener Imkerei" an der Wohnungseingangstür in Anspruch. Die Teilungserklärung der Wohnungseigentümergeinschaft erlaubt die gewerbliche Nutzung von Wohnungen mit Zustimmung des Verwalters, die hier nicht erteilt wurde.



Das Amtsgericht (AG) Köln hatte der Klage nach Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen in vollem Umfang stattgegeben. Die Eheleute legten Berufung ein. Damit hatten sie teilweise Erfolg. Das LG hat das erstinstanzliche Urteil - soweit es auch den Betrieb einer Imkerei und/oder einen Imkertreffpunkts in der Wohnung untersagt hatte - abgeändert. Im Übrigen blieb die Berufung erfolglos.

Das AG habe zu Recht einen Anspruch auf Unterlassung der Haltung von Bienenvölkern auf dem Balkon festgestellt, wenn diese ohne Zustimmung der WEG erfolge. Dass das Halten von Bienenvölkern eine Störung begründe, habe das AG nach Beweisaufnahme zutreffend festgestellt. Die Bienenhaltung überschreite auch die im Innenverhältnis der Wohnungseigentümer zulässige Wohnnutzung mit Rücksicht auf das Verbot der Nachteilszufügung (vgl. dazu § 14 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 Wohnungseigentumsgesetz - WEG). In diesem Innenverhältnis gölten die Grenzen des allgemeinen privaten Nachbarrechts (vgl. §§ 904 ff. Bürgerliches Gesetzbuch) zwar nicht unmittelbar; doch seien deren Wertungen zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des LG stellt das Halten von Bienenvölkern auf einem Balkon danach eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Wohnungseigentümer dar. Maßgeblich sei dabei, ob sich nach der Verkehrsanschauung ein Wohnungseigentümer in der entsprechenden Lage durch die konkrete Nutzung verständlicherweise beeinträchtigt fühlen könne. Nach diesem Maßstab begründeten die auf dem Balkon vorgehaltenen Kisten für Bienen für die Nachbarn erhebliche Nachteile, die die WEG abwehren könne. Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang weiter klar, dass auch derjenige Miteigentümer verantwortlich sein kann, der die Wohnung selbst nicht bewohnt, sie aber einem anderen zur Nutzung überlässt und nicht gegen rechtswidrige Nutzungen einschreitet (so genannte Handlungsstörer).

Der WEG stehe - so das LG weiter - gegen das Ehepaar auch ein Anspruch auf Unterlassung rechtswidriger baulicher Veränderungen des gemeinschaftlichen Eigentums, hier durch Anbringen des Schildes, zu. Es fehle für die Rechtmäßigkeit dieser baulichen Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums schon am erforderlichen Gestattungsbeschluss (vgl. § 20 Absatz 1 WEG). Schon weil das Schild nicht im räumlichen Bereich des Wohnungseigentums, sondern im Treppenhaus angebracht ist, handele es sich unabhängig von der Gestaltung und Größe auch um keinen Ausnahmefall von diesem Beschlusserfordernis.

Entgegen dem AG hat das LG Köln Ansprüche der WEG wegen einer von der zulässigen Wohnnutzung abweichenden Nutzung durch Betrieb einer Imkerei und eines Imkertreffpunkts abgelehnt. Denn es fehle nach dem Vortrag der WEG an einer rechtswidrigen gewerblichen Nutzung

der Wohnung durch das Ehepaar. Treffen mit anderen Imkern könnten ebenso dem Austausch über ein Hobby dienen. Auch mehrere Bienenkästen auf einem Balkon würden für sich genommen noch keinen gewerblichen Betrieb begründen. Das Schild ergebe dies ebenso wenig. Denn dieses könne hier nur Hausbewohner beziehungsweise Besucher, nicht aber Passanten ansprechen.

Landgericht Köln, Urteil vom am 05.02.2026, 15 S 17/25, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Zuwendungen an in Schweiz ansässige Stiftung: Spendenabzug richtet sich nach deutschem Recht

Wird die steuerliche Berücksichtigung einer Spende an eine in der Schweiz ansässige Stiftung den nationalen Anforderungen unterworfen, die im Mitgliedstaat des Spenders gelten, so verletzt das nicht die Kapitalverkehrsfreiheit nach Artikel 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Nachweispflicht, dass die sich aus diesen Anforderungen ergebenden Voraussetzungen erfüllt sind, treffe bei Zuwendungen an eine ausländische Körperschaft den inländischen Spender, fährt der BFH fort. Der nationale Gesetzgeber sei nicht verpflichtet, einen Gemeinnützigkeitsstatus nach ausländischem Recht anzuerkennen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Frau zu ihren Lebzeiten eine Geldsumme an eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz gezahlt, die Kinder und junge Erwachsene unterstützt. Die Stiftung ist nach schweizerischen Vorschriften steuerbefreit.

Der Erbe der mittlerweile verstorbenen Frau wollte die Spende an die Stiftung als Sonderausgabe im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt wissen, was das Finanzamt ablehnte.

Finanzgericht und Bundesfinanzhof haben die Vorgehensweise des Finanzamts bestätigt. Auch im Fall einer Spende an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung müsse geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Spendenabzugs nach den einschlägigen nationalen Regelungen erfüllt sind, so der BFH. Er verweist auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Danach stelle es insbesondere keine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit nach Artikel 63 AEUV dar, wenn der Spendenabzug auch im Fall der Zuwendung an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Einrichtung den im Mitgliedstaat des Spenders geltenden nationalen Anforderungen unterworfen wird. Denn den Mitgliedstaaten stehe es, sofern sie das Unionsrecht beachten, frei zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen sie bestimmte Interessen der Allgemeinheit dadurch fördern wollen, dass sie entweder Einrichtungen, die selbstlos mit diesen Interessen zusammenhängende Ziele verfolgen, Vergünstigungen gewähren oder Zuwendungen an diese Einrichtungen beim Zuwendenden steuerwirksam berücksichtigen.

Aus diesem Grund sei Artikel 63 AEUV insbesondere auch nicht dadurch verletzt, dass die steuerliche Abziehbarkeit einer Spende an einen ausländischen Empfänger sich nach nationalem Recht richtet. Für die Überprüfung der steuerlichen Abziehbarkeit einer Spende an eine in einem

Drittland ansässige Stiftung muss das nach Ansicht des BFH gleichermaßen gelten, und zwar ungeachtet der Frage, ob die in § 10b Absatz 1 Satz 3 bis 6 Einkommensteuergesetz genannten weiteren Voraussetzungen mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar sind oder nicht.

Die Nachweispflicht für die steuerliche Abziehbarkeit einer Spende treffe bei Zuwendungen an eine ausländische Körperschaft mangels rechtlicher Verpflichtung nicht, wie in Inlandsfällen, den Zuwendungsempfänger, sondern den inländischen Spender, betont der BFH weiter.

Dies hält der BFH unionsrechtlich für zulässig. Zwar verfüge der Spender im Gegensatz zu der begünstigten Einrichtung in der Regel nicht selbst über alle notwendigen Informationen, die die Finanzbehörden für die Überprüfung benötigen, ob diese Einrichtung die nach nationalem Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen erfüllt. Dies gelte insbesondere für alle Belege, aus denen sich ergibt, auf welche Art und Weise mit den Spendengeldern verfahren wurde. Doch, so der BFH, habe der EuGH selbst darauf hingewiesen, dass es einem Spender normalerweise möglich sein wird, von der betreffenden Einrichtung Unterlagen zu erhalten, aus denen der Betrag und die Art der Spende, die von der Einrichtung verfolgten Ziele und ihr ordnungsgemäßer Umgang mit den Spenden, die sie in den Vorjahren erhalten habe, hervorgehen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 01.10.2025, X R 20/22

Rückwirkung erbschaftsteuerlicher Vorschrift war zulässig

Die rückwirkende Anwendung des § 13b Absatz 10 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) auf Schenkungen, die vor dem Inkrafttreten der Vorschrift am 09.11.2016 erfolgt sind, ist verfassungsrechtlich zulässig. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Hintergrund des Rechtsstreits ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.12.2014 (1 BvL 21/12). Das BVerfG hatte entschieden, dass das damals geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zwar verfassungswidrig war, bis zu einer Neuregelung aber weiter angewendet werden konnte. Es hatte den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen. Das Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen. Nachdem der Bundestag am 24.06.2016 die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer beschlossen hatte, rief der Bundesrat am 08.07.2016 den Vermittlungsausschuss an. Erst am 09.11.2016 wurde die Neuregelung vom 04.11.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie sollte bereits auf Erbfälle und Schenkungen ab dem 01.07.2016 Anwen-



dung finden.

Im Urteilsfall war die Schenkung am 24.07.2016 erfolgt. Die Klägerin wandte sich gegen die Anwendung des § 13b Absatz 10 ErbStG: Die Rückwirkung der Neuregelung sei unzulässig und die Neuregelung damit verfassungswidrig.

Der BFH sah dies anders. Die Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, die im Rechtsstaatsprinzip und in den Grundrechten verankert sind, stünden Gesetzen mit echter Rückwirkung zwar entgegen. Vom grundsätzlichen Verbot rückwirkender Gesetze bestünden jedoch Ausnahmen. Es gelte nicht, soweit sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte oder ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht schutzwürdig war. Das sei der Fall, wenn die Betroffenen mit der Änderung einer gesetzlichen Regelung rechnen mussten.

Im Urteilsfall war laut BFH mit dem Beschluss des Bundestags am 24.06.2016 ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand des alten Rechts über den 30.06.2016 hinaus entfallen. Die Einberufung des Vermittlungsausschusses habe daran nichts geändert, da die Regelungen in § 13b Absatz 10 ErbStG von der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 22.09.2016 nicht betroffen gewesen seien.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.11.2025, II R 7/23

Kosten für Kinder sind steuerlich zu berücksichtigen

Steuerpflichtige mit Kindern sind wegen ihrer Betreuungspflichten, die ihre Arbeitskraft oder ihre Zahlungsfähigkeit beanspruchen, im Vergleich zu Steuerpflichtigen ohne Kinder steuerlich weniger leistungsfähig. Darauf weist die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 21/4852) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 21/4483) hin und bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).

Würde der auf der elterlichen Pflicht zur Erziehung und Betreuung ihrer Kinder beruhende Bedarf bei der Bemessung der Einkommensteuer außer Betracht gelassen, wären die Eltern gegenüber kinderlosen Steuerpflichtigen benachteiligt, da deren Leistungsfähigkeit nicht durch die Erfüllung elterlicher Pflichten gemindert werde. Das Gebot der horizontalen Gleichheit wäre verletzt, schreibt die Regierung.

Der Betreuungsbedarf muss nach Angaben der Regierung als notwendiger Bestandteil des familiären Existenzminimums einkommensteuerlich unbelastet bleiben, ohne dass danach unterschieden werden dürfte, in

welcher Weise dieser Bedarf gedeckt werde.

Auf die Frage, warum Steuerpflichtige mit höherem Einkommen stärker entlastet würden, antwortet die Regierung: "Dass sich die Freibeträge für Kinder (ebenso wie andere steuerliche Freibeträge) mit steigendem Steuersatz stärker finanziell auswirken, ist die notwendige Folge eines progressiven Einkommensteuertarifs. Jeder Abzugstatbestand oder Steuerfreibetrag führt in einem progressiven Einkommensteuertarif zu einer nominal höheren Entlastung einkommensstarker Steuerpflichtiger."

Deutscher Bundestag, PM vom 27.03.2026

Medien & Telekommunikation

Thüringer Finanzverwaltung gründet Task Force zur Influencerbesteuerung

Die Thüringer Finanzministerin Katja Wolf hat am 7. April 2026 die Einrichtung einer Task Force zur Influencerbesteuerung vorgestellt. Ziel der Task Force ist es, Einnahmen aus Social-Media-Aktivitäten in Thüringen systematisch zu erfassen und eine sachgerechte Besteuerung sicherzustellen.

Passend dazu gibt es auch eine kleine Broschüre, in der dargestellt wird, auf was Influencerinnen und Influencer in Sachen Besteuerung ihrer Einnahmen zu beachten haben. »Wir wollen Steuergerechtigkeit herstellen, aber auch verhindern, dass junge Menschen ungewollt in eine Steuerfalle tappen«, sagt Finanzministerin Katja Wolf.

Im vergangenen Jahr sorgten Schlagzeilen über möglichen Steuerbetrug durch Influencerinnen und Influencer bundesweit für Aufmerksamkeit. »Auch Thüringen liegt inzwischen umfangreiches Datenmaterial vor, das unsere Zuständigkeit betrifft«, erklärte die Ministerin. »Es gibt im Social-Media-Bereich ein erhebliches Potenzial, dem Staat Einnahmen vorzuenthalten. Dem möchten wir mit klaren Regeln, gezielter Aufklärung und einer aktiven Steuerverwaltung begegnen.«

Aufklärung und Transparenz als zentrale Säulen

Ein zentrales Anliegen der Ministerin ist es, sowohl Influencerinnen und Influencer als auch die Öffentlichkeit über steuerliche Pflichten im Social-Media-Bereich zu informieren. Hierzu wurde ein leicht verständlicher Flyer erstellt, der online auf den Webseiten der Thüringer Finanzverwaltung unter <https://finanzamt.thueringen.de/service/publikationen> sowie auf den Social-Media-Kanälen verfügbar ist. »Vielfach sind es auch jüngere Menschen, die bisher noch nie oder kaum mit Steuerfragen in Berührung kamen. Da wollen wir mit der Broschüre Hilfestellung geben«, so Ministerin Katja Wolf.

Personen, die unsicher über ihre steuerlichen Pflichten sind, werden ermutigt, sich an ihr zuständiges Finanzamt zu wenden oder steuerberatende Berufe hinzuzuziehen. Auch die Möglichkeit einer strafbefreiten Selbstanzeige besteht.

Task Force gestartet

Die neu gegründete Task Force besteht aus 15 Mitgliedern aus Theorie und Praxis, darunter Steuerfachleute des Finanzministeriums, Steuerfahnder, Betriebsprüfer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steueraufsichtsstelle.

Ziel ist es, alle Fachbereiche von der steuerlichen Anmeldung bis hin zu Ermittlungsmaßnahmen eng zu vernetzen und die Steuerpflichtigen systematisch zu identifizieren.

Die Task Force startet mit der Prüfung bereits bekannter Influencer und Social-Media-Akteure in Thüringen. »Aktuell sind 516 hauptberufliche Influencer und Influencerinnen erfasst. Dazu kommen zahlreiche nebenberuflich tätige Social-Media-Akteure. Wir gehen jedoch von einer Dunkelziffer aus, da viele unter Fantasienamen agieren«, informiert Ministerin Katja Wolf.

Die Auswertung umfasst mehr als 100.000 Datensätze von Plattformen wie YouTube, OnlyFans und Twitch. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen sowohl zu Mehreinnahmen führen als auch die Basis für weitere, gezielte Maßnahmen bilden.

Ziele und Perspektiven

»Für uns ist entscheidend, strukturellen Besteuerungsdefiziten nachzugehen und Steuergerechtigkeit herzustellen - das ist unser gesetzlicher Auftrag«, so Ministerin Katja Wolf. Erste Ergebnisse aus Betriebsprüfungen werden für die Jahre 2021 bis 2023 erwartet; belastbare Aussagen zu den Steuermehreinnahmen seien derzeit noch nicht möglich.

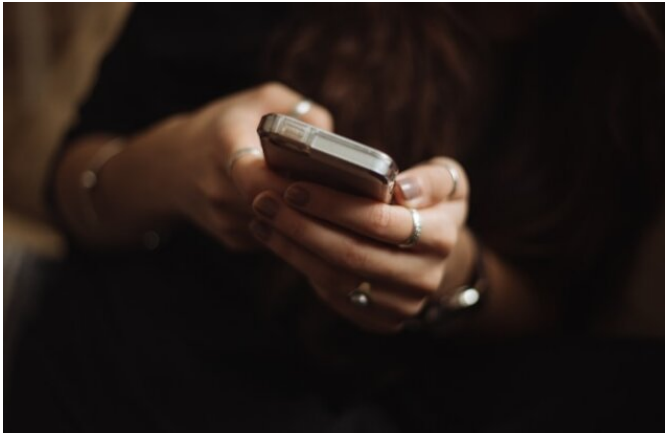
Ministerin Wolf: »Mit der Task Force zeigt Thüringen, dass die Steuerverwaltung auch im digitalen Bereich aktiv ist und dafür sorgt, dass Einnahmen fair erfasst und versteuert werden.«

FinMin Thüringen, Pressemitteilung vom 07.04.2026

Rundfunkbeitrag verstößt nicht gegen Verfassungsrecht

Der Rundfunkbeitrag steht - mit Blick auf die Vielfalt und Ausgewogenheit des öffentlich-rechtlichen Programmbereichs - mit Verfassungsrecht im Einklang. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in sieben Berufungsverfahren entschieden.

Die Kläger wenden sich gegen ihre Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags. Sie meinen, der Beitrag verstoße gegen das verfassungsrechtliche Äquivalenzprinzip, weil das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehlt habe und auch weiterhin verfehle. Dies betreffe nahezu sämtliche gesellschaftlich kontrovers diskutierten Themen. Die Kläger nennen insbesondere die Corona-Pande-



mie, den Krieg in der Ukraine sowie die Berichterstattung über US-Präsident Donald Trump. Im Kern bevorzuge der Rundfunk einseitig "linke" Parteien und "progressive" Positionen.

Darüber hinaus verletze der Rundfunk systematisch die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Die Rundfunkbeiträge würden für überhöhte Vergütungen und Pensionen für die Intendanten und das sonstige Führungspersonal der Rundfunkanstalten verwendet, wie der Fall der früheren Intendantin des Rundfunks Berlin-Brandenburg Patricia Schlesinger beispielhaft zeige. Auch im Rahmen unterschiedlichster Sendeformate zahle der Rundfunk weit überhöhte Gagen beziehungsweise Jahresgehälter.

Der VGH sieht das anders und hat die Berufungen gegen die klageabweisenden Urteile erster Instanz zurückgewiesen. Der Rundfunkbeitrag verstoße nicht gegen das verfassungsrechtliche Äquivalenzprinzip. Das sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) erst dann der Fall, wenn das Gesamtprogrammangebot des Rundfunks in sämtlichen Verbreitungsmedien über einen längeren Zeitraum evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt und Ausgewogenheit aufweist und der verfassungsrechtliche Funktionsauftrag des Rundfunks gröblich verfehlt wird (Urteil vom 15.10.2025, 6 C 5.24).

Der VGH konnte keine evidenten und regelmäßigen Defizite hinsichtlich der gegenständlichen Vielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogramms feststellen. Der Rundfunk decke durch umfangreiche Angebote in Fernsehen, Hörfunk und Mediathek die Bereiche Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung einschließlich Sport jeweils in ihrer vollen Breite ab. Die von den Klägern gerügten Defizite bei der Berichterstattung zur im weitesten Sinne "politischen" Meinungsbildung rechtfertigten für sich genommen keine abweichende Einschätzung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien die Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten mit ihrer binnenpluralistischen Organisation am besten geeignet, die meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogrammangebots zu gewährleisten. Im Übrigen sei es Aufgabe des Gesetzgebers, die Frage, ob der Rundfunk die Meinungsvielfalt in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise herstelle, regelmäßig zu evaluieren und - soweit erforderlich - gesetzgeberisch nachzusteuern.

Ebenfalls ohne Erfolg blieb die weitere Rüge der Kläger, der Rundfunk verletze systematisch die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Diese Frage sei auf Grundlage der Systematik der gegenwärtigen Rundfunkfinanzierung, die maßgeblich auf der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruhe, einer Be-

urteilung und Kontrolle der Verwaltungsgerichte im Rundfunkbeitragsverfahren entzogen. Deshalb habe der Einzelne keine Möglichkeit, entsprechende Einwendungen gegen seine Beitragspflicht zu erheben.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Dagegen kann jeweils Beschwerde zum BVerwG eingelegt werden.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteile vom 14. und 15.04.2026, 2 S 2523/25, 2 S 2524/25, 2 S 2526/25, 2 S 2527/25, 2 S 2528/25, 2 S 2529/25 und 2 S 2530/25

Staat & Verwaltung

Rat nimmt neue EU-weite Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung an

Der Rat hat am 21. April 2026 endgültig grünes Licht für einen neuen EU-Rechtsakt gegeben, mit dem die Definition von Korruption in den Mitgliedstaaten harmonisiert und ein gemeinsames Strafmaß für die Sanktionierung solcher Straftaten festgelegt wird. Mit Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Vorschriften zur Stärkung der Ermittlung und Strafverfolgung wird die Richtlinie die Korruptionsbekämpfung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor verbessern.

Diese neue EU-Richtlinie wird zwei bestehende EU-Rechtsakte ersetzen: einen Rechtsakt aus dem Jahr 2003 über Korruption im privaten Sektor und ein Übereinkommen der EU von 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EU oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind.

Harmonisierte Definition von Straftatbeständen

Mit den neuen Vorschriften wird sichergestellt, dass wichtige Korruptionsdelikte in der gesamten EU in ähnlicher Weise definiert und behandelt werden. Dies betrifft unter anderem Bestechung im öffentlichen und im privaten Sektor, Veruntreuung, unerlaubte Einflussnahme, Behinderung der Justiz, Bereicherung durch Korruptionsdelikte, Verschleierung und bestimmte schwere Verstöße durch die rechtswidrige Ausübung öffentlicher Ämter.

Angepasste Sanktionen

Nach den neuen EU-Vorschriften müssen die Mitgliedstaaten gemeinsame Mindeststrafmaße für Korruptionsdelikte vorsehen, um sicherzustellen, dass die Höchststrafen nicht zu niedrig festgesetzt werden. Straftäter können je nach Straftat zu Freiheitsstrafen von drei bis fünf Jahren verurteilt werden. Unternehmen werden ebenfalls mit Sanktionen belegt: Die Geldstrafen oder Geldbußen betragen je nach Straftat 3 bis 5 % ihres weltweiten Gesamtumsatzes oder zwischen 24 und 40 Mio. Euro.

Die Mitgliedstaaten werden auch spezielle Stellen zur Korruptionsprävention und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Korruption einrichten müssen, um so eine Kultur der Integrität zu schaffen.

Internationale Standards

Die EU ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), des umfassendsten internationalen Rechtsinstruments auf diesem Gebiet. Mit der Richtlinie wird der bereits be-

stehende Rechtsrahmen der EU aktualisiert und es werden internationale Standards aufgenommen, die für die EU verbindlich sind, wie etwa die des UNCAC.

Nächste Schritte

Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben 24 Monate Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Eine Ausnahme gilt für Bestimmungen über Risikobewertungen und nationale Strategien, für die eine Frist von 36 Monaten gilt.

Rat der EU, Pressemitteilung vom 21.04.2026

Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren: Stufenmodell fortentwickelt

Im Einbürgerungsverfahren hat der Einbürgerungsbewerber seine Identität zuvörderst und in der Regel durch die Vorlage eines Passes nachzuweisen. Besitzt er keinen solchen und ist ihm dessen Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann er seine Identität auf der zweiten Stufe durch die bislang auf der ersten Stufe hilfsweise genannten Dokumente, namentlich einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (zum Beispiel Personalausweis oder Identitätskarte), nachweisen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden und damit seine Rechtsprechung zum Stufenmodell im Einbürgerungsverfahren präzisiert und fortentwickelt.

Der 1994 geborene Kläger ist seinen Angaben zufolge syrischer Staatsangehöriger. Nach Einreise in das Bundesgebiet im Februar 2014 wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und im Anschluss hieran zunächst eine Aufenthaltserlaubnis und seit Februar 2019 eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Seinen Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband lehnte der Beklagte ab, da der Kläger nicht bereit sei, zum Nachweis seiner Identität einen syrischen Nationalpass zu beantragen.

Das Verwaltungsgericht (VG) hat den Beklagten verpflichtet, den Kläger in den deutschen Staatsverband einzubürgern, da dieser seine Identität durch die Vorlage der syrischen Identitätskarte nachgewiesen habe. Das BVerwG hat der hiergegen eingelegten Sprungrevision des Beklagten stattgegeben.

Unter Verstoß gegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sei das VG davon ausgegangen, dass für die Klärung der Identität



des Klägers auf der ersten Stufe des Stufenmodells die Vorlage einer Identitätskarte ausreichend ist. Den Nachweis seiner Identität habe der Einbürgerungsbewerber auf der ersten Stufe zuvörderst und in der Regel durch die Vorlage eines Passes zu führen, so das BVerwG. Ein solcher Pass als öffentliche, internationale Anerkennung genießende staatliche Urkunde enthalte die völkerrechtlich verbindliche Erklärung des ausstellenden Staates, dass der Inhaber sein Staatsangehöriger ist, wie auch die rechtsverbindliche Feststellung weiterer identitätsprägender Angaben.

Besitzt der Einbürgerungsbewerber keinen solchen Pass und ist ihm dessen Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, könne er seine Identität auf der zweiten Stufe durch die bislang auf der ersten Stufe hilfsweise genannten Dokumente, namentlich einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild, nachweisen.

Ist er auch nicht im Besitz eines solchen amtlichen Identitätsdokuments und ist ihm auch dessen Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so könne er seine Identität wie bisher auch mittels der in den bisherigen Stufen 2 bis 4 vorzulegenden Beweismittel, die nunmehr in den Stufen 3 bis 5 eingruppiert sind, nachweisen.

Laut BVerwG ist ein Übergang von einer Stufe zu einer nachgelagerten Stufe nur zulässig, wenn es dem Einbürgerungsbewerber trotz hinreichender Mitwirkung nicht gelingt, den Nachweis seiner Identität zu führen. Die auf den Stufen 1 bis 5 zu berücksichtigenden Beweismittel müssten jeweils in sich stimmig sein und auch bei einer Gesamtbetrachtung jeweils im Einklang mit den Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person und seinem übrigen Vorbringen stehen. Dabei seien die vorgelegten Dokumente nach den Umständen des Einzelfalls auch auf ihren Beweiswert zu überprüfen.

Da das BVerwG als Revisionsgericht an der Feststellung, ob dem Kläger die Vorlage eines Passes zur Identitätsklärung auf der ersten Stufe objektiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar ist, sowie an der Klärung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, namentlich des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a StAG, gehindert ist, hat es das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das VG zurückverwiesen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.12.2025, BVerwG 1 C 27.24

Öffentliche Aufträge nur bei Tarifbindung: Bundesrat stimmt Tariftreuegesetz zu

Die Länder haben am 27.03.2026 dem Tariftreuegesetz zugestimmt. Der Bund soll künftig Aufträge nur noch an Firmen vergeben, die Tarifverträge einhalten oder ihren Beschäftigten ähnlich gute Bedingungen bieten.

Mit dem Gesetz sollen die Nachteile tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge des Bundes beseitigt werden. Bisher könnten Unternehmen, die keine tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähren, aufgrund geringerer Personalkosten Angebote zu günstigeren Konditionen erstellen. Dies hätte Wettbewerbsverzerrungen zur Folge, heißt es in der Gesetzesbegründung. Mit dem Tariftreuegesetz werde der Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen auf eine faire Grundlage gestellt. Spiegelbildlich entfielen für bislang nicht tarifgebundene Arbeitgeber wirtschaftliche Anreize, von einer Tarifbindung abzusehen.

Das Gesetz betrifft auf Bundesebene Bau- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro. Für Aufträge, die unmittelbar der zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder den Nachrichtendiensten dienen, gelten die Vorgaben erst ab 100.000 Euro. Lieferverträge sowie alle Aufträge der Bundeswehr bleiben zudem ganz außen vor.

Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen sollen nach Angaben der Bundesregierung auf ein Minimum begrenzt werden. Das Gesetz sieht vor, dass das Tariftreueversprechen im Vergabeverfahren einfach und unbürokratisch abgegeben werden kann.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden und tritt zum überwiegenden Teil am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat, PM vom 27.03.2026

Bußgeld & Verkehr

E-Auto-Prämie nur für europäische Modelle?

Die Bundesregierung will den Umstieg vom Verbrenner auf Elektroautos mit staatlichem Geld voranbringen und plant, ab Mai eine Prämie auszu zahlen. Doch neue EU-Regeln könnten das Förderprogramm in naher Zukunft einschränken, warnt die Lohnsteuerhilfe Bayern. Für Käufer, die mit dem staatlichen Zuschuss kalkulieren, laufe damit die Zeit.

Die aktuelle Prämie betrage bis zu 6.000 Euro beim Kauf oder Leasing eines Neuwagens für Privatkunden. Gefördert würden Fahrzeuge der Klasse M1 mit rein batterieelektrischem Antrieb, batterieelektrischem Antrieb mit Range-Extender - Reichweitenverlängerung auf Verbrennerbasis - oder mit Plug-in-Hybrid-Antrieb. Im Gegenzug werde eine Halte dauer von mindestens 36 Monaten verlangt.

Die Basisförderung variere einkommensabhängig zwischen 3.000 und 5.000 Euro und ende bei einem Haushaltseinkommen von 80.000 Euro beziehungsweise 90.000 Euro mit zwei Kindern unter 18 Jahren. Für das erste und zweite Kind gebe es jeweils 500 Euro, sodass die Fördersumme für rein elektrische Autos auf bis zu 6.000 Euro steigen könne. Für förderfähige Plug-in-Hybride oder E-Fahrzeuge mit Range Extender gebe es eine etwas geringere Prämie. Die Grundprämie liege bei 1.500 bis 3.500 Euro zuzüglich Kinderprämie, sodass die maximale Fördersumme 4.500 betrage.

Wer heute seinen Neuwagen ab Werk bestellt, müsse aber mit einer gewissen Unsicherheit leben. Denn für die Prämie sei nicht das Datum des Kaufvertrags, sondern der Zulassung relevant. Angesichts von Lieferzeiten von bis zu zwölf Monaten je nach Hersteller und Modell könnten bis dahin andere Regeln gelten, so die Lohnsteuerhilfe. Der Grund dafür liege in Brüssel. Dort arbeite die EU-Kommission am so genannten Industrial Accelerator Act, der nationale Subventionen an eine europäische Wertschöpfung koppeln solle. Genau das könnte die deutsche Förderung in ihrer jetzigen Form ausbremsen, denn der Produktionsstandort eines Fahrzeugs spiele bisher keine Rolle.

Laut Lohnsteuerhilfe betont die Bundesregierung auf ihrer Website, dass das EU-Gesetzgebungsverfahren jedoch einen "geraumen", aber nicht näher definierten Zeitraum in Anspruch nehmen dürfte. Bis dahin soll das Förderprogramm der Bundesregierung umgesetzt werden. Erst nach dem Inkrafttreten des EU-Gesetzes müssten die nationalen Zuschüsse verbindlich angepasst werden. Allerdings erwähne die Bundesregierung einschränkend, dass die Aufnahme der EU-Präferenzen schon vorher geprüft und in das Förderprogramm integriert werden soll. Die Regeln, die heute gelten, könnten also morgen anders aussehen.

Gerade viele der derzeit verfügbaren und kostengünstigen E-Autos erfüllten das Kriterium «Made in Europe» nicht und stammten aus Asien, fährt die Lohnsteuerhilfe fort. Selbst Fahrzeuge europäischer Marken enthielten in der Regel Batterien, Rohstoffe oder Elektronikkomponenten aus China. In der Folge wären diese Modelle nicht mehr oder nur in geringerem Maße förderfähig, obwohl sie derzeit unter die Förderkriterien fallen. Wer sich für ein asiatisches Fahrzeug entscheidet, könne also mittelfristig nicht sicher sein. Sollte die Prämie abgeändert werden, müssten die Kunden im Zweifel die vollen Kosten tragen.

Das sei für Verbraucher heikel. Denn die Förderung erfolge rückwirkend. Wer seit Januar 2026 ein förderfähiges E-Auto angeschafft hat, könne voraussichtlich ab Mai die Förderung über ein Online-Portal des Bundesumweltministeriums beantragen. Ab dem Zeitpunkt der Kfz-Zulassung hätten Käufer dafür maximal zwölf Monate Zeit. Dem Antrag seien eine Kopie des Kauf- oder Leasingvertrags, der Fahrzeugschein als Nachweis der Erstzulassung des Fahrzeugs und zwei Einkommensteuerbescheide beizufügen.

Die letzten beiden Einkommensteuerbescheide, die maximal drei Jahre alt sein dürfen, dienten dazu, das zu versteuernde Haushaltseinkommen nachzuweisen. Ist die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2025 noch nicht erstellt, seien es die Steuerbescheide der Jahre 2023 und 2024. "Wer die Förderung zeitnah in Anspruch nehmen möchte, muss im Zweifelsfall noch rasch die Steuererklärungen für diese beiden Jahre nachträglich einreichen, damit es zu keinen Verzögerungen kommt", erklärt Tobias Gerauer, Vorstand der Lohnsteuerhilfe Bayern. Bei Rentnern, die nicht steuerpflichtig sind, werde eine Rentenbescheinigung ersatzweise akzeptiert.

Wer bei seiner Entscheidung bezüglich des Kfz-Modells nicht eingeschränkt sein möchte, sollte rasch handeln, rät die Lohnsteuerhilfe. Dabei sei entweder auf bereits lieferbare Fahrzeuge zurückzugreifen oder darauf zu achten, dass die Lieferzeiten nicht zu lang sind. Damit sei das Risiko begrenzt und die Prämie könne bis zu dem Zeitpunkt, bis die EU-Regelung in Kraft tritt und die Aktualisierung der Förderung durch ist, genutzt werden. Es sei davon auszugehen, dass das noch mehrere Monate andauert. Danach gelte die aktualisierte Förderung voraussichtlich nur mehr für rein europäische Fahrzeuge, die meist teurer in der Anschaffung sind. Alternativ könne dann auf ein gebrauchtes E-Fahrzeug zurückgegriffen werden, dessen Kaufpreis zwar niedriger ist, der aber bislang noch nicht staatlich subventioniert wird.

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., PM vom 17.03.2026



Abschleppkosten: In Nordrhein-Westfalen fehlt Rechtsgrundlage für Inanspruchnahme des Parksünder

Wird ein falsch geparktes Kfz abgeschleppt, können die Ämter in NRW die Abschleppkosten derzeit nicht dem Parksünder in Rechnung stellen. Denn es fehlt an einer Rechtsgrundlage. Allerdings schließt das Verwaltungsgericht (VG) Köln eine rückwirkende Heilung nicht aus.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um zwei Gebührenbescheide der Stadt Köln, die das Gericht aufgehoben hat. Den Bescheiden lagen zwei Parkverstöße in Köln im Jahr 2024 zugrunde. Ein Auto war in einer Feuerwehruzufahrt geparkt und eine Vespa auf einem Gehweg abgestellt, über dem Baumpflegearbeiten stattfinden sollten. Auf Anordnung des Ordnungsamtes wurden die Fahrzeuge jeweils von einem Abschleppdienst entfernt und auf dem Abschlepphof verwahrt. Die Kosten von 200,55 beziehungsweise 305,88 Euro wurden den Haltern in Rechnung gestellt. Hiergegen haben diese Klage erhoben.

Das Gericht gab den Klagen statt. Bei den Abschleppmaßnahmen handele es sich um so genannte Sicherstellungen mit anschließender Verwahrung auf dem Abschlepphof. Die Kosten hierfür hätten jahrelang über eine Rechtsgrundlage im Polizeigesetz NRW erhoben werden können. Diese Vorschrift sei jedoch bei einer Gesetzesänderung zum 29.12.2023 gestrichen worden. Nach einer Rechtsverordnung der Landesregierung NRW soll die Abrechnung stattdessen über Tarifstellen im Allgemeinen Gebührentarif des Landes erfolgen.

Das Problem: Diese Tarifstellen seien nichtig, weil zum Zeitpunkt ihrer Schaffung hierfür keine Verordnungsermächtigung bestanden habe. Das schließt das VG daraus, dass die Landesregierung die erforderlichen Tarifstellen bereits im August 2023 beschlossen hatte. Zu diesem Zeitpunkt sei aber die vorrangige Kostenregelung im Polizeigesetz NRW noch in Kraft gewesen und habe einer abweichenden Regelung durch Rechtsverordnung entgegengestanden. Die nichtigen Tarifstellen seien auch nicht nachträglich aufgelebt, als die Kostenregelung im Polizeigesetz NRW vier Monate später aufgehoben wurde.

In der mündlichen Verhandlung wies der Vorsitzende Richter allerdings darauf hin, dass eine rückwirkende Heilung in Betracht komme, wenn die Landesregierung die nichtigen Tarifstellen neu erlässt. Das Gericht hat die Berufung zugelassen, über die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden würde.

Verwaltungsgericht Köln, Urteile vom 15.04.2026, 20 K 3976/24 und 20 K 6851/24, nicht rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Recht auf Reparatur: Kabinett beschließt Gesetzentwurf

Schadhafte Produkte sollen vermehrt repariert werden. Käufer sollen das Recht auf Reparatur bekommen. Dazu hat das Bundeskabinett jetzt einen Gesetzentwurf beschlossen. Ziel ist es, einen nachhaltigen Konsum zu fördern.

Verbraucher sollen ihr Recht auf Reparatur gegenüber dem Hersteller für die übliche Lebensdauer geltend machen können. Wie lange das genau der Fall ist, bestimmt das Gesetz.

Schon heute haben Verbraucher bei einer mangelhaften Sache das Recht auf Gewährleistung. Ein Händler müsse zwei Jahre für die Mangelfreiheit eines Produktes einstehen, erläutert die Regierung. Geht das gekaufte Produkt innerhalb dieser Zeit kaputt, hätten Verbraucher gegenüber dem Händler verschiedene Rechte. Bei der Entscheidung für eine Reparatur solle sich künftig die Gewährleistung von zwei auf drei Jahre verlängern.

Zudem stellt der Gesetzentwurf klar: Lässt sich eine Ware nicht reparieren, obwohl das bei dieser Art von Produkt üblicherweise erwartet werden kann, begründet dies einen Sachmangel - und Verbraucher können Gewährleistungsrechte geltend machen.

Außerdem besteht durch das neue Gesetz die Möglichkeit, Ersatzteile und Werkzeug für die Reparatur zu einem angemessenen Preis vom Hersteller zu erhalten, damit man die Reparatur selbst in die Hand nehmen kann.

Bundesregierung, PM vom 25.03.2026

Schufa muss Daten über Zahlungsstörungen nicht sofort nach Forderungsausgleich löschen

Von Vertragspartnern einer Wirtschaftsauskunftei (wie der Schufa) eingemeldete Daten über Zahlungsstörungen müssen nicht sofort nach dem Forderungsausgleich gelöscht werden. Das stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Für die Festlegung der Speicherdauer bei nicht aus einem öffentlichen Register übernommenen Daten könnten von der Aufsichtsbehörde genehmigte Verhaltensregeln herangezogen werden. Das gilt laut BGH zumindest insoweit, als sie typisiert zu einem angemessenen Interessenausgleich führen und die Besonderheiten des Einzelfalls bei der konkret vorzunehmenden Interessenabwägung hinreichend berücksichtigt wer-

den.

Die Schufa Holding AG betreibt eine Wirtschaftsauskunftei. Sie bewertet die Gefahr eines Zahlungsausfalls der von ihr erfassten natürlichen Personen mit einem Scorewert und gewährt der kreditgebenden Wirtschaft gegen Entgelt Einsicht in ihre Datenbanken. Sie speichert auch Daten zu erledigten Forderungen ihrer Einmelder automatisiert ab.

Die Schufa speicherte drei gegen einen Mann gerichtete Forderungen für mehrere Jahre nach dem Ausgleich dieser Forderungen. Auf dieser Grundlage ermittelte sie für den Mann einen Score-Wert, der die Gefahr eines Zahlungsausfalls als "sehr kritisch" einstufte. Der Mann sieht einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Da die Schufa die Daten inzwischen gelöscht hat, dreht sich der Rechtsstreit nur noch um das Begehren des Mannes, von der Schufa immateriellen Schadensersatz zu erhalten.

Das Berufungsgericht hat die Schufa zur Zahlung von rund 1.040 Euro verurteilt. Der BGH hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Er hält ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 07.12.20223 (C- 26/22 und C-64/22) in Sachen Schufa nicht für übertragbar. Dieser habe entschieden, dass die DS-GVO der Praxis privater Wirtschaftsauskunfteien entgegensteht, in ihren eigenen Datenbanken aus einem öffentlichen Register stammende Informationen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung zugunsten natürlicher Personen zum Zweck der Lieferung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit dieser Personen für einen Zeitraum zu speichern, der über die Speicherdauer der Daten im öffentlichen Register hinausgeht.

Für den BGH folgt aus dem EuGH-Urteil nicht, dass bei Daten über Zahlungsstörungen, die private Wirtschaftsauskunfteien aufgrund von Meldungen ihrer Vertragspartner speichern, um sie zur Grundlage von Bonitätsbeurteilungen zu machen, die längstmögliche Speicherdauer durch die Lösungsfrist von Eintragungen anderer Art über die jeweilige Forderung im öffentlichen Register - hier im Schuldnerverzeichnis - vorgegeben wird.

Für das wiedereröffnete Berufungsverfahren weist der BGH darauf hin, dass es ihm möglich erscheint, bestimmte Speichungsfristen als Ergebnis einer typisierten Abwägung festzulegen, soweit dabei die Besonderheiten des Einzelfalls hinreichend berücksichtigt werden. So nehme die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit genehmigte Ziffer IV.1. Buchst. b der Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen personenbezogener Daten durch die deutschen



Wirtschaftsauskunfteien grundsätzlich einen angemessenen Interessenausgleich vor.

Im Ausgangspunkt sehe diese Regelung eine Speicherung personenbezogener Daten über ausgeglichene Forderungen für drei Jahre vor. Die Speicherung ende jedoch abweichend davon bereits nach 18 Monaten, wenn der Auskunftei bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Negativdaten gemeldet worden sind, keine Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis oder aus Insolvenzbekanntmachungen vorliegen und der Ausgleich der Forderung innerhalb von 100 Tagen nach Einmeldung erfolgte. Dem Schuldner müsse es zudem möglich sein, besondere Umstände vorzubringen, die seinem Lösungsinteresse ein wesentlich überdurchschnittliches Gewicht verleihen. In diesem Fall könne die Interessenabwägung ausnahmsweise dazu führen, dass allein eine noch kürzere Speicherdauer als angemessen anzusehen ist.

War die von der Schufa hier vorgenommene Datenspeicherung nicht über ihren gesamten Zeitraum rechtmäßig, kommt laut BGH ein Schadensersatzanspruch des Betroffenen nach Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO grundsätzlich in Betracht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.12.2025, I ZR 97/25

E-Bike nach Sturz weiter genutzt: Mieterin haftet nicht für Carport-Brand

Dass Lithium-Ionen-Akkus in Brand geraten könnten, dürfte den meisten Menschen bekannt sei. Aber handelt jemand im rechtlichen Sinne fahrlässig, wenn er ein E-Bike nach einem leichten Sturz nicht von einer Fachwerkstatt auf Beschädigungen überprüfen lässt, sondern es einfach weiternutzt? Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg sagt klar: Nein.

Die Mieterin eines Wohnhauses stellte ihr E-Bike im dortigen Carport ab. Etwa zwei Monate zuvor war ihr Sohn mit dem Rad gestürzt. Dabei waren weder am Rad noch am Akku sichtbare Schäden entstanden. Doch dann löste das Rad einen Brand aus, bei dem der Carport sowie angrenzende Gebäude beschädigt wurden. Insgesamt entstand ein Schaden von knapp 140.000 Euro.

Der Wohngebäudeversicherer des Hauseigentümers regulierte den Schaden, forderte die Summe später aber zu einem Teil von der Haftpflichtversicherung der Mieterin zurück. Der Vorwurf: Nach dem Sturz hätte der Akku vorsorglich von einer Fachwerkstatt überprüft werden müssen. Jedenfalls hätte das E-Bike nicht unter dem Carport abgestellt werden dürfen.

Die Klage des Wohngebäudeversicherers blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Zwar habe die Mieterin mit dem Abstellen des E-Bikes an der Hauswand eine abstrakte Gefahrenquelle eröffnet, so das OLG Oldenburg. Die Verkehrssicherungspflicht verlange aber nicht, für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge zu treffen. Im konkreten Fall habe die Mieterin nicht damit rechnen müssen, dass der Akku in Brand geraten würde. Ein Brand sei nach Herstellerangaben ein sehr seltenes Ereignis. Zudem würden Lithium-Ionen-Akkus in zahlreichen Alltagsgegenständen verbaut, sodass Verbraucher grundsätzlich darauf vertrauen dürften, dass diese gefahrlos genutzt werden können.

Schließlich gebe es weder eine gesetzliche Wartungspflicht noch enthielten die Sicherheitshinweise des Herstellers im konkreten Fall die Empfehlung, den Akku regelmäßig fachlich kontrollieren zu lassen - obwohl E-Bikes im Rahmen der üblichen Nutzung regelmäßig Erschütterungen ausgesetzt würden. Der Sturz des Sohnes im Januar änderte für das OLG nichts am fehlenden Verschulden der Mieterin. Das E-Bike sei damals äußerlich unbeschädigt geblieben. Zudem seien hiernach zwei Monate vergangen, ohne dass sich irgendwelche Auffälligkeiten ergeben hätten.

Nach einem entsprechenden Hinweis des OLG hat der Versicherer seine Berufung zurückgenommen. Die Entscheidung des LG ist damit rechtskräftig.

Oberlandesgericht Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 12.03.2026, 9 U 8/26

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Aldi-Prospekte: Preisrabatte irreführend

Aldi Süd darf in seinen Prospekten nicht mit einer prozentualen Preisermäßigung werben, wenn sich die Ermäßigung nicht auf den niedrigsten Gesamtpreis der letzten 30 Tage, sondern auf einen angegebenen "UVP" (unverbindliche Preisempfehlung) des Herstellers bezieht. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschieden.

Konkret waren in einem Prospekt auf einer Seite insgesamt sechs Produkte mit der Überschrift "DEINE MARKEN NOCH GÜNSTIGER" und dem Zusatz "BIS ZU -48% SPAREN" präsentiert. Jedem Produkt war eine weiße Preiskachel zugeordnet mit einer großen Angabe des reduzierten Preises in der Mitte und einer kleinen, durchgestrichenen Angabe in der Ecke. Vor der durchgestrichenen Preisangabe fand sich bei drei Produkten der Zusatz "UVP". Rechts oben an der weißen Kachel war ein rotes Feld angebracht, in dem die prozentuale Reduzierung des Produkts angegeben wurde.

Eine Verbraucherzentrale hat Aldi Süd auf Unterlassung in Anspruch genommen, da die Werbung unlauter sei und Verbraucherinteressen beeinträchtige. Der Discounter trat dem entgegen: Die Werbung enthalte lediglich eine zulässige Bezugnahme auf eine UVP des Herstellers, die zutreffend mit 1,29 Euro angegeben worden sei.

Das Landgericht (LG) Düsseldorf hat der Klage der Verbraucherzentrale stattgegeben; das OLG die Berufung des Unternehmens zurückgewiesen.

Das OLG ist - wie das LG - davon ausgegangen, dass die Angabe in der Preiskachel eine Preisermäßigung gemäß § 11 Absatz 1 Preisangabenverordnung (PAngV) darstelle. Der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher gehe aufgrund des Gesamteindrucks der Prospektseite davon aus, dass die neben dem Produkt stehende Preisangabe eine Reduzierung des Referenzpreises sei.

Bei der bloßen Bezugnahme auf eine unverbindliche Preisempfehlung handele es sich zwar um keine Preisermäßigung im Sinne von § 11 Absatz 1 PAngV. Dafür, dass der Verbraucher nicht von einer Bezugnahme auf die UVP ausgehe, führt das OLG aber insbesondere aus, dass durch die graphische Gestaltung der Zusatz "UVP" derart zurücktrete, dass der Blick des Verbrauchers nicht darauf gelenkt werde. Der angegebene UVP-Preis sei zudem durchgestrichen, was aus Sicht des Verbrauchers ebenfalls für eine Preisermäßigung gegenüber dem Referenzpreis spreche. Darüber hinaus bezögen sich die auf der Prospektseite beworbenen Produkte und die für sie angegebenen Preisreduzierungen nicht sämtlich auf die unverbindlichen Herstellerpreise, sondern teils auf die

vorherigen Referenzpreise.

Dem Einwand des Unternehmens, andere Lebensmitteldiscounter gestalteten ihre Prospekte vergleichbar, hält das OLG entgegen, eine unlautere Werbepaxis werde nicht dadurch zulässig, dass sie weit verbreitet sei.

Da viele Lebensmittelhändler aber in ähnlicher Weise mit durchgestrichenen UVP-Preisen in Verbindung mit prozentualen Preisherabsetzungen werben würden, hat das OLG der Sache grundsätzliche Bedeutung beigemessen und die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2025, I-20 U 43/25

Urteilsbegründung: LIDL-Werbung »Sofort dauerhaft 500 Produkte günstiger« ist irreführend

Am 19. Februar 2026 hat das Landgericht Heilbronn dem Discounter LIDL verboten, mit dem Slogan »Sofort dauerhaft 50010 Produkte günstiger« zu werben (Az. 21 O 77/25 KfH). Nunmehr liegt die schriftliche Urteilsbegründung vor.

Die Kammer begründet ihre Entscheidung mit einer Irreführung der Verbraucher. Mit dem Slogan werde die Erwartung geweckt, in jeder einzelnen Filiale ließen sich 500 im Preis reduzierte Artikel finden. Das aber war - wie LIDL im Prozess eingeräumt hat - von Anfang an nicht der Fall.

Zwar verteidigte LIDL die Werbung, der Verbraucher wisse, dass es unterschiedliche Filialgrößen und regionale Angebotspaletten gebe und dies gemeint sei. Die Anzahl »500« sei zutreffend ermittelt, indem regionale Angebote, Packungsgrößen und Sorten (beispielsweise bei Joghurt) gesondert gezählt worden seien. Die Zahlenangabe war von der klagenden Verbraucherzentrale Hamburg bis zuletzt in Zweifel gezogen worden. Die konkrete Liste hatte LIDL im Prozess indes nur unter Geheimnisschutz offenbaren wollen.

Die Kammer lässt dies dahingestellt sein und bejaht die Irreführung bereits aufgrund des eingeräumten Sachverhalts. Der Verbraucher mache sich zu Filialgrößen und regionalen Angebotspaletten keine Gedanken. Maßgebend für ihn seien seine Lebens- und Einkaufsgewohnheiten. Er erkenne nicht, dass es um eine Gesamtheit an Preisreduzierungen nach objektiv nicht ersichtlichen, weil letztlich von der Unternehmensstrategie bestimmten und daher geheimen Verteilungsmustern gehe. Dass es aus Verbrauchersicht auf die einzelne Filiale ankomme, zeige schon die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Thema Pflicht zum Hinweis auf die begrenzte Verfügbarkeit von Aktionsware in einzelnen Filia-



len.

Auch das Argument von LIDL, ein etwaiges Informationsdefizit werde durch einen Fußnotenhinweis ausgeglichen, lässt die Kammer nicht gelten. So sei schon die Verknüpfung von Slogan und Fußnotentext nicht hinreichend klar und die Fußnote sei schwer auffindbar. Der Hinweistext »Bezogen auf die Anzahl der in Deutschland gleichzeitig im Preis gesenkten Einzelartikel. Die Preissenkung umfasst bundesweite und regionale Preisanpassungen« beinhalte entgegen der Auffassung von LIDL keine Aufklärung, wie die Zählung funktioniere. Er könne auch so verstanden werden, dass die Preise flächendeckend gesenkt seien, nämlich gleichzeitig regional und bundesweit.

Das Urteil kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung mit der Berufung zum Oberlandesgericht Stuttgart angefochten werden.

LG Heilbronn, Pressemitteilung vom 30.03.2026 zum Urteil 21 O 77/25 KfH vom 19.02.2026

Hybrid betriebenes Augenoptikgeschäft bleibt untersagt

Die Hybrid-Filiale eines Augenoptik-Unternehmens, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist, bleibt untersagt. Schon das Verwaltungsgericht hatte die Untersagung der Filiale in Homburg bestätigt; so tat es auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Saarlandes.

Das Augenoptik-Unternehmen betreibt in Deutschland und weiteren europäischen Ländern ein hybrides Augenoptikgeschäft, durch das der Onlinehandel für Korrekturbrillen mit stationären "Hybrid-Filialen" verknüpft wird. Die Refraktionsbestimmung (Brillenglasbestimmung) erfolgt ferngesteuert durch einen so genannten Remote-Sehtest durch eine in Bayreuth ansässige Firma, indem sich ein dort befindlicher Augenoptikermeister mittels Kamera in die jeweilige Filiale zuschaltet. Die Filiale in Homburg selbst wird nicht von einem Augenoptikermeister geleitet und ist nicht in die Handwerksrolle eingetragen.

Gegen die Betriebsuntersagung hat das Augenoptik-Unternehmen angeführt, dass die Refraktionsbestimmung aus handwerksrechtlicher Sicht nicht in der Filiale in Homburg erfolge, sondern an dem Ort, an dem sich der den Sehtest aus der Ferne durchführende Augenoptikermeister befinde. Mangels einer Refraktionsbestimmung vor Ort würden in der Filiale in Homburg keine wesentlichen Tätigkeiten des Augenoptikerhandwerks ausgeübt, sodass es sich nicht um den Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks handele.

Dem ist das OVG nicht gefolgt. Die nach dem praktizierten Geschäftsmodell in der Filiale erbrachte "Fern-Refraktionsbestimmung" bedinge, dass (jedenfalls auch) dort das zulassungspflichtige Handwerk des Augenoptikers ausgeübt werde. Entscheidend sei, dass für eine ordnungsgemäße Durchführung der Refraktionsbestimmung als wesentliche Tätigkeit des Augenoptikerhandwerks die Anwesenheit und Mitwirkung des Kunden vor Ort zwingend erforderlich sei. Es handele sich bei der Bestimmung der subjektiven Refraktion um eine Messung "am" Kunden, die durch dessen Anwesenheit vor Ort erst ermöglicht werde. Der Kunde sei nicht nur passiver Leistungsempfänger, sondern integraler Bestandteil der Messung. Zudem bestehe die an die Verwendung der Remote-Technik anknüpfende Gefahr einer fehlerhaften Sehstärkenbestimmung am Ort der Betriebsstätte.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 30.01.2026, 1 B 141/25, unanfechtbar

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: [Implenity GmbH](#)

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#), [Hannah Busing](#), [Frames For Your Heart](#), [Andrew Avdeev](#), [Priscilla Du Preez](#), [Caroline Ommer](#), [Afif Ramdhasuma](#), [Christin Hume](#), [CHUTTERSNAPE](#) auf [Unsplash](#)